

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1720**

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1709.

get/ von uns/ und unsern Nachkommen am Reich und sonst jedermänniglich erkant/ geachtet/ und gehalten/ auch oberwehnter Graffschafft aus allen unsern/ unserer Nachkommen und unsern Erb-

Haus/ Oesterreich Sangelen/ und sonst durchgehends der Nahmen Wartenberg beygelegt werden/ und das Recht mit rothem Wachs zu sieglen hiemit vergönnet seyn solle.

1709.

### Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

Der Hamburgischer Commission ent-  
schr. Rang-  
Diput zwis-  
schen Chur-  
Braun-  
schweig u.  
übrigen

Chur-  
Braun-  
schweig.  
wilt Directo-  
rial-Ge-  
sandten vor-  
gehen

Unter nicht  
eingesand-  
ten Ange-  
hen/ so wol-  
te die Kapf-  
Commission

**B**ey Hamburgischer Commission gieng es langsam her/ und hatte sich/ zu meh-  
rerer Hinder- oder Verzögerung der  
Sachen/ ein teutscher Streit/ wegen  
des Vorsizes/ zwischen Chur-Braunschweig  
auch übrigen darbey concurrirenden Ständen/  
Brehmen nehmlich/ Magdeburg und Wolfen-  
bütel eingefunden. Die Gesandtschafften hatten  
sonst péle méle, oder/ wie sie ohngefehr kommen  
waren/ gefessen/hernach waren etliche auf die Ge-  
dancken kommen/ daß das Sizen in einer rich-  
tigen Ordnung geschehen müsse/ darbey denn  
der Chur-Braunschweigische/ den Rang vor  
übrigen begehret/ eben weil sein Principal ein  
Churfürst wäre. Die übrige Gesandten obbe-  
nanter Stände wolten das durch aus nicht zuge-  
ben/ vor sich anziehende/ daß sie Gesandten derer  
Directorial-Stände wären/ denen eben aus die-  
ser Ursache der Rang im Creysse und bey einer  
Creys-Commission gebührte. Bey so bewand-  
ten Sachen war man erstlich wohl/ Chur-  
Braunschweigischer Seits/ auf die Anziehung  
gefallen/ daß vorkomende Commission mehr eine  
Kapf. als Reichs-Commission sey/ wie sie denn  
auch/ anderweitig schon berührter Massen/ den  
Nahmen einer Kapf. Commission führete.  
Dargegen stellten die andern umständlich vor/  
wie man nicht auf Nahmen und Ehren Worte/  
sondern auf das Wesen der Sachen selbst zusehen  
hätte/ bey weissen Betrachtung sich alsofort hand-  
greifflich darlegte/ daß die Commission ein Creys-  
Berck des Reiches sey/ darbey man doch das  
Haupt des Reichs nicht ausschliessen wollen.  
Dieses vor ausgefetzt berieffen sich Brehmen und  
Magdeburg auf einen von Chur-Braunschweig  
bald Anfangs bewilligten und An. 1706. den 14.  
Julii dem Churfürstl. Protocol in Regen-  
spurg einverleibten Revers, daß durch Seiner  
Churfürstl. Durchleucht des Churfürsten von  
Braunschweig Introduction in das Churfürstl.  
Collegium, bey Creys- Tügen und sonst/  
wo Seine Churfürstl. Durchleucht zu Braun-  
schweig nicht quâ Elector concurriren/ andern  
an ihrem vor dem Hause Braunschweig herge-  
brachten Rang und Prærogativen nichts im ge-  
ringsten derogiren/ sondern es disfalls bey  
dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelas-  
sen werden solle. Kraft dessen vermein-  
ten die Gesandten des Directorii, es könnte  
Chur-Braunschweig/ erlanater Chur halber/  
den Vorgang bey diesem Creys-Geschafft  
nicht haben/ weil es sich dessen ausdrücklich/  
sonderlich eben auf Anhalten Brehmens und  
Magdeburgs/ begeben; und müsse es sich  
gefallen lassen/ was andere Churfürsten ge-  
nehm haben/ die da dem Directorionach säß-

fen/ wo sie nicht selbst als Directores oder  
Churfürsten zu schaffen hätten. Wolfenbütel  
hatte sich wohl verstanden/ ob es gleich vor  
Hannover dermahln das Seniorat und folglich  
auch das Con-Directorium Nieder-Sächsischen  
Creyses besaß/ selbigem/ auch bey Creys-Sa-  
chen zu weichen/ aber unter dem Beding/  
wenn beyde Directores oder zum wenigsten ei-  
ner von selbigen ein gleiches thäten/ und Chur-  
Braunschweig den Vortritt und Vorsitz gönne-  
ten. deßhalbden ehemals dieses mit verglichen  
war:

Articulus separatus,

So mit Wolfenbütel (auffer dem Tomo  
XVI. dieses Theatri Anno 1703. p. 281. b. seq.  
erzehlet) den 23. Jener Mo. 1706. errichtet.

Daß diese Disputen die Hinlegung derer Ham-  
burgischen Troublen etwas verzögert/ ist leicht  
zurachten/ doch geschahen darbey dieses Jahr  
ein- und andre merckwürdige Dinge/ daran wir  
hier etwas erwehnen/ das übrige biß auf die Zeit  
des weitem Ausgangs dieser Sachen versparen  
wollen. Der Lermen-Bläser Krumbholz fand  
sich in dem beschwer- und gefährlichen Zustande  
eines peinlich beklagten/ der seine Defension füh-  
rende Advocat führte sich darbey so unnützlich in und  
mit anzüglichen Schrifften auf/ daß er selbst in  
Arrest genommen/ und gefänglich nach dem Ein-  
beckischen Hause gebracht wurde/ wo sonst sein  
Patron in Verhaft gefesse. Man streckte hernach  
eine Schrift unterm Bock/zur Vertheidigung  
mehrgedacht Krumbholzes aus/ ohne zu wissen  
woher sie käme/ deßwegen denn öffentlich bekannt  
gemacht wurde/ daß der ein ziemlich Stück Gel-  
des empfangen sollte/ wer den Urheber entdeckte.  
Der schon vor 12. Jahren abgesetzte Rathsh- Herr  
Hieronimus Sylm/ wurde durch hohe Commis-  
sion wiederum eingesetzt/ und zu solchem Ende  
von denen zwey jüngsten Rathsh-Herren/ in Be-  
gleitung zweyer reitenden Diener/ aus seinem  
Hause ab- und auf das Rath-Haus g- hohlet sei-  
nen vorigen Platz zubekleiden/ da ihm auch seine  
Besoldung von denen 12. Jahren her/ mit 6000.  
Thlr. gezahlet werden mußte. Zwey andre Roven  
und Burmeister genant restituirte die Commission  
gleichfalls/ mit dem Bescheid/ es sollte die Bur-  
gerschafft rechtlich anzeigen und ausführen/ was  
sie wider solche einzuwenden hätte. Weil sich ge-  
dachte Burgerschafft bisher grosser Dinge an-  
gemasset und daher nicht wenig von obgeschweb-  
ter Unruhe entstanden/ alles dieses aber unter  
dem Nahmen habender Privilegien und Gerech-  
tame/ ausgeübet worden war/ so legte die hohe  
Commission dermahlen denen Aemtern oder Zünf-  
ten auf/ daß sie ihre Privilegia und Berechtigun-  
gen vorzeigen und beweisen solten. Sie lieffen  
hierauf sich vernehmen/ daß der langwierige Be-  
rath/

Die fern  
Wolfenbü-  
tel Chur-  
Braun-  
schweig  
weichen  
wollen

Wischen  
Hannover  
Commissi-

Der Rath-  
schung hoch  
entsetzt  
Rath-De-

Die Mater-  
suchung  
vactierter  
Bürgerel.  
Privilegien

Ab/

1709.

Denn  
das ist  
für die  
HofesDenn zu  
allerhand  
Närrer  
wurde die  
auf von es  
zum Vor  
haben wider  
Schweden  
und Statu  
lanaFür Sach  
ten überläß  
et Böcker  
an Holland

Ubung und Gebrauch derer selbigen Beweis  
ses gnug davon sey / mussten aber dargegen das  
Wiederspiel und den abermaligen Befehl an  
hören / sie besser zubeweisen oder andern Be  
scheids zuerwarten.

An dem Chur-Sächsischen Hof zu Dres  
den gab es / zu Anfang und mit dem Fortgang  
dieses Jahrs allerhand bedenkliche Negotiatio  
nes, Handlungen und Bewegungen / daraus  
die Schwedisch-Gesinnete sich nichts guts pro  
phereyen / sondern voraus sagen wolten / Kö  
nig Augustus sey Sinnes sich der vielleicht un  
bedachtsam unternommenen Entfern- und Ver  
tiefung des unglücklich zu werden anfangenden  
Königs in Schweden bedienen / und eine  
Rückkehr zu der abgedrungenen Pohnischen  
Cron vorzunehmen. Sie hohleten die Anstalt  
zu dieser Sachen noch von vorigem Jahr her /  
meynende es sey dem König Augusto nicht um  
das Ansehen der Belager- und Eroberung Ryss  
sel / da er sich darbey als Volontair eingefun  
den ; sondern darum zu thun gewesen / wie  
er mit demnen See-Potentien sein Vorhaben  
in Pohlen zu gehen verabreden und dero Be  
willigung und / wenigstens indirecten Bey  
stand/erlangen könnte / da man doch die Macht  
des Königs in Schweden und seine Art zu ver  
fahren hier und dar eben nicht mit denen besten  
Augen ansah / König Augustus aber und  
Moscow denen Allirten allerhand Gefallen er  
wiesen / Theils ferner zu beweisen sich erbotten.  
Sie wustn / als sehr verdächtig / anzuziehen/  
daß ein Moscovitischer Ministre / unterm Vor  
wand die Patkulischen Papiere dem Czaar aus  
zumachen / sich so lang in Dresden aufhielt / und  
die Beredungen mit ihm / nächtllicher weite /  
gepflogen / vor dem Schwedischen Bedienten  
aber sorgfältig verhehlet / und / da er es ge  
merckt / auch geahndet hatte / abgelenget wor  
den. Dazzu fügten sie die Anmerckung es wä  
ren die Czaarische in Wien und Berlin subli  
stirende Ministres zu Anfang dieses Jahrs  
sämbtlich nach Dresden gegangen / und hätte  
nach denen daselbst gehaltenen Conferenzien /  
sich der Moscovitische Gesandte am Kaiserli  
chen Hofe nach Italien zum König in Dän  
nemarck u. s. w. begeben. Man wolte wissen /  
daß an Preußen Hoffnung gemacht worden  
vor Pommern zu erlangen / und mit Hanno  
ver wegen Brehmens ein und anders negotii  
ret sey. So wäre es auch nicht der Hand  
lung noch Allirten Geld Zugs in Niederlan  
den halber geschehen / daß der von Marlbo  
rough vier besondre Beredungen im Haag dis  
Vor-Jahr mit dem dasigen Moscovitischen  
Ministre gehalten ; sondern es wären in selbi  
gen allerhand vortheilhafte Dinge vor Eng  
land u. s. w. bedungen worden / damit es dem  
Absehen des Czaaren und Königs Augusti auch  
anderer mit diesen eins gewordener Puiffancen  
favorisiren möchte u. s. w.

Was ditzals in der That wider Schweden  
und mit ihm haltende noch in diesem Jahre  
ausgebrochen / wird unten an seinem Orte fol

gen / in dessen That König Augustus Holl- und  
Engelland einen nicht geringen Gefallen / daß  
er diesen See-Potentien sonst überlassene Trup  
pen nicht nur ferner gönnete / sondern selbige  
noch über dieses vermehrete / wie der hier nach  
stehende Extract des darüber errichteten Ver  
gleichs anzeigt. (1.) Werden Ihre Königl.  
Majest. das Regiment Cavallerie und die zwey  
Regimenter Dragoner / welche sie jeto in de  
nen Niederlanden haben / mit 15. wohl mon  
dirt- und equipirter Mannschafft bey jeder  
Compagnie vermehren / damit die Compagnie  
bis auff 75. Gemeinde und 27. Köpffe ver  
stärket und complet seye ; wie sie denn auch zu  
jedem dero besagten Regimentern 2. Compa  
gnien von gleicher Zohl beyfügen wollen / daß  
sie auf 8. Compagnie und also jedes derselben  
auf 4. Escadrons gesetzt wird. (2.) Und  
gleich wie die Königin von Groß-Britannien  
und die General-Staaten wegen Vermehrung  
ihrer Troupen / wie hoch sie eigentlich werden  
sollen / noch nicht einig worden sind / also wol  
len sie sich den 15. Febr. gegen Ihre Majest.  
erklären / wie viel sie von dero selben Regimen  
ter Cavallerie in ihren Sold nehmen können.  
(3.) Gleichfalls werden Ihre Majest. in die  
Niederlande 4. gute Bataillons von den alten  
Troupen auf eben denselben Fuß / als diese  
nigen / so sich bereits darinnen befinden / mar  
schiren lassen / und man stellet in seiner Ma  
jestät guten Gefallen / denenselben noch 2.  
andere zu fügen / wenn es sich thun lassen will /  
und weßwegen sie sich aufs längste den 15.  
Febr. erklären werden. (4.) Alle in den 1.  
Art. zur Verwahrung specificirte Pferde und  
Menschen werden von allen Troupen seyn /  
und so wohl diese / als die 4. Regimenter In  
fanterie an der Waas zu Mastricht oder Pär  
mont zum künftigen letzten April durch die  
Musterung gehen / auff solche Bedingung wird  
der Sold den 25. Martii angehen. Was  
aber übrigs die Beförderung und Bezah  
lung gedachter Troupen anlangt / so wird  
man sich gänzlich nachdem am 20. April 1707.  
aufgerichteten Tractat richten / und das solcher  
Convention beygefügte Reglement in Acht  
nehmen.

Ihre Königl. Majest. ordneten auch dieses  
Jahr eine Commission zu Untersuchung und Ver  
besserung aller in Berg-Wercken eingeschliche  
cher Mängel und Gebrechen an / und hatte die  
Vergnügung einen hohen Gast und nahen  
Anverwandten an dem König in Dännemarck  
bey sich zu sehen / als selber auff der Rückreise  
aus Italien nach Hause begriffen war. Ihre  
Maj. langten den 18. May Abends aus Italien  
zu Augspurg an / und setzten des folgenden Ta  
ges die Reise nach Nürnberg fort / allwo er den  
20. Abends ankame. Hierauf geschah den 24.  
die Ankunfft zu Freyberg in Meissen / auch dar  
auf den 27. Abends in der Residenz-Stadt  
Dresden. Der Einzug geschah durch das  
Pyreneische Thor durch die Pyreneische Gasse  
über den Neumarck und so fort dem Diefen  
Saal

1709.

Sacht Berg  
Werck zu  
bessern.Hohlt den  
ankommen  
den König  
in Dänne  
marck ein

1709.

Saal vorbei nach dem Münz Thor / so dann ferner durch das grüne Thor nach dem Schloße zu. Erstlich marschierete eine grosse Anzahl von der Königl. Jägeren / darauff kamen 2. Corps von der Leib-Garde / welchen 2. Corps von der Cavalier Garde nebst 12. Trompetern und einem Pauker folgten. Hierauf kamen die Minister und Cavaliers / welchen Seine Königl. Majest. von Dänemarck folgten / bey denen Se. Königl. Hoheit der Thur-Princk saßen. Um den Wagen ritten und giengen eine grosse Anzahl Königl. Bedienten / und wurden von 12. Knechten weiße Wachs-Fackeln getragen.

Hinter denselben folgten die Königliche Hand-Pferde / und zuletzt 2. Corps von der Leib-Garde nebst etlichen Wagen alle mit 6. Pferden bespannt. So gleich bey des Königs Ankunft / in dem Garten / wurden die Stücker um die Festung scharff abgefeuert / welche Salve wiederhohlet wurde / als mehr höchstgedachte Seine Königliche Hoheit sich dem Pyreischen Thore näherten / und als sie in dem Schloß-Hofe aus dem Wagen stiegen. Die Burgerschaft so wohl als auch die Besatzung war in die Straßen postiret. Als Seine Maj. aus der Gutsche gestiegen / giengen Se. Maj. König Augustus demselben entgegen / und empfiengen sie vor der so genandten Englischen Treppe / von dannen sie von demselben nach dero kostbaren Gemächern geföhret worden.

Divertiert  
Ihn

Es würde zu weitläufftig werden / alle diesem hohen Gast zu Ehren angestellte Lustigkeiten zu erzehlen; doch wird es auch nicht unbillich seyn / das vornehmste allhier zu berühren. Den nachdem Ihre Majest. der König von Dänemarck einige Tage so wohl in Dresden auf dem Re. ouden Saal und in dem Comödien-Hause / als auch in dem grossen Garten und sonst auch durch allerhand Lustbarkeiten divertiret worden / ward endlich den 1. Jun. das grosse Kampff-Jagen hinter dem Schloße angestellt. Und obwohl der Platz an sich selbst gar enge / damit man die Thiere desto eher wieder in den Lauff bringen könnte / hatten doch Ihre Majest. der König Augustus selbst eine hohe Vorsorge getragen / damit jedermann wohl accommodiret seyn möchte / un- niemand zu Schaden käme / allein es hatte heben weder der Löwe / noch das Sieger-Thier besondere Lust zum Kampffen bewiesen / und obwohl der Auer-Ochse / wie auch der Büffel- und ein grosser Pohlnischer Ochse mit zwey muthigen Pferden / unterschiedenen wilden Schweinen / auch etlichen Bären und Hunden zugleich auf den Platz gelassen worden / so wolten doch die Thier einander nicht zu Leibe gehen / und passirete nichts sonderliches außer daß / derer kleinen Rencontren zugeschwiegen / der Auer ein Pferd blefuret / und ein Bär / nebst zwey Hunden eine Sau anfiel / und dieselbe / ohneinander selbst Leid zu thun / zerrissen. Indessen hatten beyde Majestäten das Plaisir / die

Wit Kampff  
Jagen

1709.

Thiere mit Schüssen aus kurzem Gewehr und Schnepfern zu irritiren / und wurde endlich diese Lust mit gutem Conzement endiget / nachdeme Ihre Königliche Majestät von Dänemarck einen Bär erlegte. Der merckwürdigste Tag hiernächst war der 6. Jun. da Nachmittags das Damen Ring-Rennen / und Abends das Feuer-Werck angestellt war. Das erste war über die Massen divertissant / wie denn viele Fremde gestanden / daß sie dergleichen noch nirgends gesehen. Es präsentirten sich 24. Dames auf so viel sehr artig ausgezieren Triumph Wagen / in einem mit grünen Keilfig ausgezieren viereckigten Amphitheatro, und indem diese in der mittlern Carrille nach dem Ringe fuhren / renneten zu beyden Seiten auch zwey Mandatores zu Pferde / deren Gewinnst ebenfals denen Damen zugeschlagen wurde. Jeder Wagen ward mit einer besondern mit Gold und Silber distinguirten Colcar unterschieden / und nach diesen Farben hatten auch die Dames Führer und Renner / wie und wie kostbaren 6. Läufer / welche bey jedem Wagen neben her liefen / ihre Feder / Kleider und Krausenbänder u. d. m. choisirret / so waren auch die Pferde mit ihren silbernen Schellen-Geläute eben so ausgezieren / und war überall so viel Pracht und Annehmlichkeit zu sehen / daß jedermann darüber erstaunen mußten.

Ring-Rennen  
Damen

Das Feuer-Werck war mitten auff der Ebbe / in Form eines Castels / aufgebauet / welches zu beyden Seiten aus vielen Canonen und Feuer-Mörseeln / beschossen und bombardiret wurde.

Wir wollen nicht alles was hierbey vorgegangen / weitläufftig beschreiben / und nur etwas davon beybringen:

Gleich Anfangs nach geendeter Music wurden auff dem Walle 20. halbe und ganze Carthaunen losgebrannt / und liefen sich zugleich auff dem Wasser unzehlich viel Wasser-Feuer sehen / auch präsentirte sich am Castell Ihre Königlichen Majestät von Dänemarck Nahmen /

F. 4. R. D.

in überaus schönen grünem Feuer / dergleichen man bey Feuer-Wercken niemahls observiret / wie auch in den Fenstern des Thurms der Königliche Dänische Orden / und das Vivat in blauem Feuer. Darauff drey besondere Actus, gleich als Attaquen folgten / da denn vom Lande / auff beyden Seiten / aus 4 8. viertel Carthaunen / etlichen 40. 24. bis 200. pfündigen Feuer-Mörseeln / über 140. kleinern Mortiers / und viel 1000. Musquetons / auff das Castell gefehert / und hingegen von diesem aus 12. Canonen und 200. Musquetons geantwortet / auch über dieses mit unzehlichen Lust-Feuern / als Raveten / Girandolen / glüenden Kugeln u. d. m. unaufhörlich hin und wieder gespielt wurde. Wie dann bey entstandnem Gewitter der Blitz von dem

Feuerwerk

Grüne  
Carth

dem

1709.

dem Leuchten des Feuer- Bercks / welches die ganze umliegende Gegend dem Tage gleich gemacht / und das Donnern aus denen Stücken und Präfeln der Hagveten von denen Donner schlägen fast nicht zu unterscheiden. In Summa / jedermann hat gesehen müssen / daß man noch nirgends dergleichen Gewalt des Feuers in Lust-Feiern beysammen gesehen.

Den 8. Jun. war eine sehr lustige Wolf- Luchs- und Schwein- Heze / wie auch ein Fuchs- Prellen / auf dem Reit- Hause / da denn 7. Wölffe / und zwey Luchse durch die Hunde zu Tod gebracht / und auff die 50. Hauer und Frischlinge von Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck und Ihrer Majest. dem König Augusto Theils mit der Lanze und Wurff- Pfeilen / theils mit dem bloßen De-gen erlegt worden / worbey sonderlich der König Augustus seine heroische Stärke und ungemeyne Adresse mit Bewunderung der Zuschauer sehen lassen.

Hierauff folgte den 10. Jun. das kost- bahre Fuß- Tournier / welches zwischen denen Haratiern und Euratiern nach vorhergegan- genem Cartell angestellt war. Hierzu ward auf dem alten Markt in der Mitten ein beque- mer Platz erworbet / welcher mit Brettern ge- bohlet / auch mitten auf den Bohlen ein Schrancken gemacht / und auf allen Seiten ins gebierdt ein Geländer / welches mit grün- nen Keisig bekleidet / und auf den Ecken mit grünen Tannen / Statt Orangerie, ausgezieret war. Zu beyden Seiten an denen Häusern waren Logen vor die hohen Stands- Perso- nen in Gestalt grüner Lust- Häuser gebauet ; welche alle mit grünem Keisig überkleidet und künstlich ausgezieret gewesen: Oben auf dem- selben war Sr. Majestät von Dännemarck Nahme F. 4. R. D. Über dem Schilde eine Trone / und über der Trone ein Helm mit 4. Fahnen. Unten an den Logen- Fenstern wa- ren verguldete Schilder mit der Sonnen an- gehänget.

Die Schloß- Gasse bis an den alten Markt hatte die Buruerschafft besetzt / und folgte alsdann der Zug aus dem Schloße.

Nachdem man sich hierauff etliche Tage mit Assembléen, Comödien / und sonderlich Fran- zösischen und Italianischen Opern / dabey die Musique, Ballette und Repräsentationes son- derlich gerühmet worden / divertiret / wurde endlich den 20. Jun. das große Carouel an- gestellt / nachdem dasselbe einige Tage zuvor auf dem Markte öffentlich ausgeblasen / und das unter Nahmen der 4. Theile der Welt / Europa / Asia / Africa und America publicirte Cortell abgelesen worden. Dieses wurde allein würdig gehalten / daß so viel 1000. Menschen dieser Lustbarkeiten wegen nach Dresden gereiset: wie denn über 16000. Frembde / und darunter mehr als 200. sonderlich Böhmische Grafen / einer Zeit von 14. Tagen / besage der Thor- Zerdul / sollen hinein gekommen seyn.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Und haben viele / welche an dem Kayserl- und Französischen Hofe vormahls Carouelle angesehen / gestanden / daß sie dergleichen gute Anstalt und Magnificence nirgends gefunden. Wir würden etliche Blätter erfüllen müssen / wenn wir alles nach der Länge erzehlen wolten / ist aber Hoffnung / es werde Ihre Majest. der König Augustus, wie man allbereit verfi- dert wollen / sowohl diese / als andere Er- göglichkeiten / durch eine geschicktere Feder entwerffen / und mit angenehmen Figuren aus- zieren lassen.

Endlich wurde noch den 25. Jun. eine lusti- ge Bauer- Wirthschafft (vielleicht weil der Stand das meiste zu diesen Händeln geben müssen) angestellt / wobey sich die beyden Kö- nige nebst ihrer Hof- Staat und anderen Stands- Persohnen ebenfals sehr vergnügt be- zeigt. Vorauff Ihre Königl. Majest. von Dännemarck den 29. Jun. Dresden wieder verliese / und in Begleitung Ihrer Majestät des Königs Augusti sich nach Potsdam er- hoben / allwo sie den 2. Jul. bey Ihrer Königl. Majestät in Preußen angelanget / wie obchon aus Preußischen Geschichten zu ersehen gewo- ren.

Diese bisher nach der Länge beschriebene Ergölichkeiten und Spielwercke nahmen ei- ne ungemeyn große Summe Geldes hinweg / dessen man doch sehr viel zu denen ausbrechen- den wichtigen und die Wieder- Einnehmung eines Königreichs abzielenden Verrichtungen brauchte. Daß und warum man ein solches zu thun willens sey / wurde von Königs Au- gusti Majest. mittelst eines Manifests der Welt vor Augen gelegt und solches in allerley Spra- chen öffentlich bekant gemacht / davon der teutsche Text dieses Lauts war.

Wir Augustus der Andere / von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß- Herzog in Litthauen / zu Reußen / in Preußen / Ma- govien / Samogytien / Knyvien / Bollhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Schmolens- sien / Severien und Ischernicovien / 2c. 2c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm- Reichs Erz- Marschall und Churfürst / Land- graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober und Nieder- Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Bar- by / Herr zu Ravensstein / 2c. 2c. Küen hiermit zu wissen / Es ist auch jedermann be- kannt / was wegen die in dem 15ten Articul des Olivischen Friedens denen zum Könige- reich Pohlen gehörigen Provinzien und Un- terthanen vo. behaltene und bevestigte Freyheit des Commercii von Schwedischer Seite der- gestalt gesühret und über einen Hauffen ge- worffen worden / daß wir uns aus Trieb unsers Gewissens / da alle vorher gegangene Sollicitationes unserer Unterthanen nichts ver-

M m

fangen

1709.

Bauer- Wirthschafft.

Wieder- Eingang König Augusti in Pohlen

Durch Mo- nifest be- kant ge- macht und bestätigt.

Seltene Fuß- Tournier

Carouel

1709.

sangen wollen / wie Reetablirung sowohl derselben / als auch anderer / wider besagten Friedens-Schluss einige Zeit her unternommenen Contraventionen / im Jahr 1699 durch die Waffen zu suchen genöthiget gefunden; Jedoch haben wir sofort die Intention gefasset / selbige in alle Wege auf Christliche Arth zu führen / worvon wir auch alsobald bey dem Anfange satzsame Proben erwiesen / indem wir nicht nur diejenige / welche bey unserer Einrückung in Lieffland aus einer eingebildeten Furcht entwichen / mit aller Sorgfalt wiederum herbey zu ziehen bemühet gewesen / in gleichen denen / die sich ohne Noth selbst ruiniret hatten / aus unsern eigenen Magazinen Brod und Saat-Korn reichen lassen; sondern auch die von dem damals anwesenden Französischen / und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge willigst angehört / und mithin zugegeben / daß die glücklichen Progressen unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl der XII. in Schweden seine wider uns gefasste Rache dahin extendiret / daß er den beständigen Vorsatz genommen / uns von Cron und Scepter zu bringen / zu welchem Ende er denn / ungrachtet des bey seiner Invasion in Pohlen ganz zeitig von uns / und mit unserer Zulassung von denen Pohlischen Ständen absonderlich / ihme zum Frieden und gütlich-billig-mäßiger Beylegung vielfältig gethanen Antrags / nicht geruhet / unsere mit Eodes-Pflichten uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider uns zu verleiten / und Theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dannenhero / wiewohl ganz ungegründet / einer Uberschreitung unsers Versprechens / welches wir der Republic bey Antritt unserer Königl. Regierung gethan hätten / beschuldiget / und wolte man ein Interregnum bey unsern des rechtmäßigen Königes Lebenszeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbahren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelockt / und welche erschienen / hatten auch keine andere Instruction, als zu dem Frieden; Man mißbrauchte aber ihre Gegenwart / und wurde auf vielerley Art eine ganz unzulässliche / an und vor sich selbst null und nichtige Dechronisation wider uns vorzunehmen / heftig in sie gedrungen.

Der Graf Stanislaus Leszczinsky, dessen Vater und ganze Familie uns unzählich viele Wohlthaten schuldig war / der die Woywodschafft Posen aus unsern Händen / außer diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhalten / und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eyd-Schwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte / war derjenige / der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages / dessen Frey-

heit doch von der ganz nahe liehenden Schwedischen Armee umschlossen von de / zum Instrument gebrauchen ließ / seinem rechtmäßigen König und Herrn das Reich zu nehmen / und durch untreue Cooperation etlicher meinungsgewordenen Pohlen / wider alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze / sich der gesambten Nation / und denen / die Theils über ihn / Theils seines gleichen waren / zum Oberhaupte und einem neuen König zu obtrudiren / da doch der Cardinal Radziwowsky / ob er zwar sonst bey der ganzen Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen lauffen / es begangen / dieser schändlichen That und der darauff nulliter unternommenen Erönung / verpersöhnlichen Gegenwart nach / sich selbst entzogen / die dabey erschienene Woywodschafften eifrig darwider protestiret / und in Pohlen eine einzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kan.

Nachdem aber solches die redlich-gesinnete Senatoren / Magnaten / und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eifers vor Gott / als den Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter / ihren rechtmäßigen König / des Reichs Gesetze / und ihre Freyheit abzumenden nicht vermocht / sondern sie vielmehr desto schärffer angezogen / ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshurt am 28. Jul. 1704 beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erstere Unternehmen der null-und nichtigen Dechronisation geschehen war / vor aller Welt zu declariren / wider den ganzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren / besagten Grafen Leszczinsky / und alle / so dieselbe befördert und vollzogen / für Feinde des Vaterlandes / Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären / auch die dagegen errichtete Bündnisse und Verknüpfungen unter der Pflicht eines theuren Eodes und weiterer Versicherung der zu uns habenden Treue / zu bekräftigen / so wohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schlüssen zu wiederholen.

So mochte auch ferner das von der Röm. Kaiserl. Maj. und dem gesambten Heil. Reich / bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / mit seiner / des Königs in Schweden / als einen wegen unterschiedener auff dem Teutschen Boden habenden Provinzen stark-interessirten Mit-Standes-eigener Concurrenz / einmüthig gemachte Reichs Conclufum vom 30. Sep. des 1702. Jahres / Krafft dessen alle diejenige / so Zeit des jetzigen wider Frankreich und Adharenten führenden Reichs-Krieges / einen Churfürsten / Fürsten / oder Stand des Reichs Allirten / überziehen oder brunruhigen wolten / pro hostibus Imperii angesehen / und deren Unternehmen für feindlich / als ob es gegen Kaiserl. Majestät und das gesambte Reich selbst hierunter geschehen wäre / gehalten / auch

dahero

1709.

vorhero demselben mit gesamter Hand nachdrücklich gesteuert werden sollte / nicht vermindert seyn / ihn von den Grängen des Römisch-Teutschen Reichs abzuhalten / sondern es wurde contra fidem publicam unser Chur-Fürstenthumb und Erb-Lande mit voller Kriegs-Macht überzogen.

Das erste / so unsere arme unschuldige Unterthanen von des Königs Hand aus seiner Cankley zu sehen hatten / war die Bedrohung mit Feuer und Schwert / dann also lautete das Manifest aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elba vom 5ten Sept. 1706. welches bey dem Einfall ausgestreuet wurde / daß diejenige / so ihre Häuser und Wohnungen verkaufen / ihre Sachen und Baarschaften aus dem Wege schaffen / selbe bergen oder vergraben / desgleichen auch sich träge oder widerpenstig / das was ihnen von ideo Befehlsh.bern und Commissariis auferleget / abzutragen / bezeigen / oder sonsten deme / was ihnen befohlen und geheissen / nicht nachkommen würden / ohne Unterscheid Standes und Würden / gleich Feinden aufs allerschärfste / ohne einige Gnade und Verschonung / an was Ort und Stelle man sie entweder selber / oder ihre Häuser und Eigenthümer finden oder antreffen möchte / mit Feuer und Schwert verfolget und heimgesuchet werden sollten ; Er brachte auch zugleich mit unsern rebellischen Unterthan / den Grafen Leszczyński, sombt einer foule unartiger Pohlen ; In was Schrecken / Bestürzung / Angst und Noth das arme Land so unvermuthet gesetzt worden / ist leicht zu erachten ; Sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich / nach welcher die Verberg- und Wegschaffung / so zu sagen / eines Groschens an Gelde oder dessen Werths / ja ein einiges Wort und Mine / so für eine Trägheit / Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könnte / capable war / alle Augenblick den Todt zu bringen / und das Hauß über dem Kopff anzustecken.

Es wird solchemnach uns kein Mensch verargen mögen / daß wir aus angebohrner Clemence gegen unsere Unterthanen / bey derselben Drangsaal uns zu einem Lan- es-Väterlichen Mitleiden bewegen ließen ; Vornehmlich aber hatten wir hierbey die wohla gemeinte Besorge / daß nicht durch diesen Einfall ein volles Krieges-Feuer in dem Heil. Reiche angezündet / und mithin die hohen Allirten an dem weitem glücklichen Fortgange ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannhero Commissarien / welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und prudence von sich blicken lassen / und machten wir uns zu solchen auch vor diesemahl umb so viel mehrere Hoffnung / je freywilliger sie sich darzu selbst erbothen und ingerirten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen / und mit demselben zu tractiren ; Damit auch die Ruhe desto eher herbegebracht / denen Bevollmächtigten

aber das allerdeutlichste Merckmahl der auff sie gesetzten besondern Confidence gegeben werden möchte / lieffen wir zugleich an dieselbe cartes blanches ausstellen / deren / so nöthig / sich gebrauchen zu können. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706. wie solche von Schwedischer Seite selbst vlesfältig public gemacht worden / ausdrücklich dahin restringiret : NB. Auf billige Christliche Wege zu handeln / zu schlüssen / Instrumenta aufzurichten / zu unterschreiben / zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht und wenig aber die billige Christliche Wege hiebey observiret worden / lieget leider ! jedermann vor Augen / und wird fast kein einiger Articul in dem so genannten von unsern Commissariis zu Alt-Ranstadt am 14. Septembris 1706. vollzogenen Instrumento Pacis zu befinden seyn / welcher nicht das Contrarium recht wider Christliche Billigkeit in sich hielte. Es haben auch dahero diese unglückselige Friedemacher sich nicht einmahl getrauet / uns ein solch Excerptum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen / in Abschrift vorzuzeigen / oder zuzuschicken. Ja / es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten / als er nachgehends zu uns nach Peterkovv gekommen / und von dar den 20. Octobr. selbigen Jahres wieder weggegangen / uns zu sinceriren gewußt / daß es noch auf Tractaten beruhete und nichts würdlich geschlossen sey / auch ob man zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht / sich dennoch solches bey unserer Ankunft in Sachsen leichtlich vollends nach unsern Verlangen geben würde / immassen sie darob gewisse Versicherung hätten / und das Protocol in mehrern besagete / da sich doch nachgehends herfür gethan / daß sie gar kein Protocol gehalten / auch damahln / zur Zeit dieser gemachten Vorstellung / das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am 14. Septemb. von ihnen vollzogen gewesen / wie dann auch noch weiter wider unser Wissen und Willen ein von uns in Händen gehaltenes Blanquet zur Ratification dessen / was wir nicht gesehen / und zwar noch darzu / umb der Sachen mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen / unter dem Dato eben des Tages / da bemelter Pfingsten wieder abgereiset / und noch das Gegentheil an uns berichtet hatte / bößlich und leichtsinniger Weise gemißbraucht worden.

Die fälschliche Bered- und Vorstellung ist nun auch die Ursache / daß wir den vollkommenen Sieg / welchen der Allerhöchste uns und den unsrigen / mit tapfferer Beyhülffe der Czarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Marsfeld versammelte Corp derer Schweden und abtrünnigen Pohlen / worvon wir damahls / daß sie uns zu überfallen Vorhabens gewesen / sichere Nachricht gehabt / bey Kalisch am 29. Octobr. verliehen / nicht fortgesetzt / von deme uns doch viele gute Sviten herfür schienen ; son-

1709.

dem wir erwiesen auch darinnen eine Generosität, wie wir dann mehrmahlen bey diesem ganzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt gewesen / daß wir dem gefangenen General und allen übrigen / so noch am Leben waren / die Freyheit schencketen / auch die eroberte Bagage und alles andere wiedergaben.

Wir eilten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen / unter der beschriebenen Vorstellung / daß nach gepflogener persönlicher Unterredung / und bey der zwischen uns beyden Königen waltenden nahen Aenderung / die Sache selbst sich leichtlich vollends / und wie es die Christliche Billigkeit ersodern wolte / einrichten würde.

Wir fanden zwar bey unserer Ankunft alenthalben glatte Worte / aber in der That eine solche Felsen-Härte / die niemand glauben sollte; Unsere Commissarii klagen und deplorirten / daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun? Wir waren einmahl in des Feindes Händen / aus Pohlen hatten wir uns begeben / und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil / nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet / die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Orten von Schwedischer Seite kund gemacht / wir konnten uns also nicht entziehen / auch die auff's neue von uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den 23. Jan. 1707. auszustellen / zeigten doch aber auch öffentlich das Resentiment, so wir deswegen mit höchstem Zug und Eifer zu führen hatten / lieffen die schädliche Commissarien auff die Bestung Sonnenstein bringen / und vor der Schweden Angesicht den Proceß wider sie formiren / imnach wir auch dieselbe ihrer gehalten Ehren-Aemter entsetzet / und der Strafe halber nächstens zu Recht gesprochen werden soll.

Allein / wie schlecht und höchst nachtheilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war / so wenig geschah doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorjeko davon zugedencken / so war gleich bey dem ersten Articul pacificiret / daß mit Beylegung aller Feindseligkeiten / kein Theil dem andern / weder heimlich noch öffentlich / weder vor sich und unmittelbahr / noch durch andere unmittelhahrer Weise ferner das geringste Leid oder Schaden zufügen lassen / vielweniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen / sondern hinkünftig jeglicher des andern Ehre / Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern / verbunden seyn solle. Und bey dem 15ten Art. gienge die Bewilligung bloß dahin / ut Regi Sveciae integrum sit, copias NB. SUAS in hybernis collocare, ibiq; COMMEATUM & STIPENDIA iisdem colligere.

Es wurden aber diese Winter-Quartiere auch durch die heiffesten Sommer-Tage / unter allerhand ungegründeten Behelf und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten / so lange / bis

die mit Jhro Maj. dem Kayser gleichfalls erregte Dificultat durch den schlich von Graf Benigeln von Bratislav am 1. Septemb. 1707. zu Alt-Ranstadt vollzogenen Vergleich gehoben war / auf ein volles Jahr hinaus / und noch drüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706 rückete der König in Schweden bey Steinard durch die Oder in unsere Lande / und am 19. Sept. 1707. passirte er solche daselbst wieder zurück / wohin auch noch die Fouflage nachgeführt werden mußte.

Wir hatten schon längst vorher ganz zeitig im Früh-Jahr unsers Ortes alles was nach dem angegebenen Inhalt mehr besagten Instrumenti durch ein von dem Schwedischen Secretario Cederhielm im Febr. 1707. eingereichtes Schreiben von uns abgefordert war / adimpliret; Alle in der Action bey Ralisch gefangene Schweden waren auch auf freyen Fuß gestellet / ohne einen einzigen von denen untrigen / so in die Gefangenschaft nach Schweden hievor geführt waren / dargegen erlangen zu können / ob sich gleich darzu der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Loslassung absonderlich verwehret hatte / auch so gar unsere eigene Leute und Unterthanen / die wir vorher bey Frauensladt verlohren / und bey Ralisch durch die Waffen wieder besritten hatten / mußten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja wir hatten noch hierüber / ob wohl deswegen im Friedens-Instrument ganz nichts erwähnt war / uns disponiren lassen / auf des Stanislai Brieff durch ein Handschreiben / mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn pretendirten Titulatur zu antworten / bloß zu dem Ende / umb uns zu tranquilliren / daß unser Seits nichts unterblieben / so nur einen Schein hätte / zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio. was ganz unvermuthet auff's neue wieder pretendiret wurde / so viel nur dessen in unserm Vermögen stunde / wie schwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es half aber doch alles nichts / und war weder dieses / noch eine mehrere Condescendentz von der Würckung / das geringste auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und unsere Chur Stadt Wittenberg wurde der darengelegten Schwedischen Besatzung wider den 17ten Art. auch nicht eher / als bis zum letzten Abzug der gesambten Armee entnommen / da doch Cracau und Tyckozin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707ten Jahres geräumt waren.

Die gewaltsame Extorsiones in erhöhten großen Summen von unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Friede mehr überhand / als vorher / es wurde nach dessen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben / als sonst kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich gewesen / solchergestalt aber das Land auff das äufferste ausgetauget / wie dann mehr als 23. Millionen / inclusive der Natural-Berpflegung / daraus erpresset worden / von dem durch die Excesses gethanen Schaden / und

schwe-

schweren Executions-Kosten nicht zu gedenken / da doch bekandt / daß unter dem Nahmen COMMEATUS & STIPENDIORUM zur Fourage und Sold kein Ueberfluß gehöret / auch dasjenige / was damahls gefehlet / auf eine verstärckte Armee keinesweges zu extendiren / sondern von dem Zustande / wie er zur Zeit des Pacti gewesen / so viel vor selbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt / anzunehmen / hingegen aber von dergleichen excessiven Exactionen eine Armee bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können / und gleichwohl war im übrigen allen Kriegs-Kosten auch andern daher präzendenten Schäden im 2ten Art. schlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß / die Armee in unserm Lande noch einst so hoch als sie herein gekommen / zu vergrößern / vielweniger darinnen selbst anzuwerben / und selbiges dadurch der Mannschafft noch mehr zu entblößen; Was von uns desertirte und mit vollem Gewehr aus denen Bestungen und Quartieren fortlieffe / wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen / wodurch dann zugleich geschah / daß an vielen Orthen / sonderlich in der Nieder-Laufnig / die von uns wider die Deserteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu unserer höchsten Verkleinerung verschiedentlich abgerissen worden.

Von der Verpflegung des Polnischen Anhanges / welcher doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte / vielweniger der angemasteten Hoffstadt des Grafen Stanislai war volkends gar kein Wort in denen Pactis gedacht / dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein grosses extorquirt / und wuchse darneben deren Insolence mit rauben / plündern / auch anderer Gewalt- und Thätigkeit so hoch / daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe / die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein absonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangene Excesse waren gleichfalls nicht gering / ganz generaliter wurden keine Brandstädte eximirt / sondern es mußte für dieselbe sowol als angebaute Häuser und Güter contribuiret / auch die von langen Zeiten her wüstgelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden / ja diejenige waren nicht verschonet / welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen / dergleichen gar oft geschah / auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranstadt selbst / nicht minder bey der Stadt Vibra im Thüringischen Creys / welche recht vorsätzlich umb deswillen / daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können / an vier Orthen mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt / woselbst auch noch hierüber die Einwohner / so sich in die Kirche salviret / daraus mit Gewalt

gezogen / und gepeitschet worden / anderer Special-Orthe allhier nicht zu erwehnen.

Und ob wir wohl anbey uns erbothen / die Anschaffung derer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen / nur daß im modo colligendi wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke / der darauf folgende Ruin der Unterthanen abgewendet werden möchte / so war doch auch solches nicht zu erlangen / und da wir die General-Accie gerne beybehalten hätten / umb daraus die gemachte Anlagen desto besser aufzubringen / und damit dem Armuth zu staten zu kommen / so wurde doch nicht nur solche gänglich aufgehoben / sondern man vertrieb auch die Bediente davon / tractirete sie übel / und setzte sie wohl gar in Verhafft / wir aber mußten uns solchergestalt / mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens / aller über unsere Unterthanen zustehenden Gewalt beraubt sehen.

Es war auch nicht genug / daß dergleichen grosse Beschwerden aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden / sondern die Officiers schätzten hierbey das arme Volk / in Bezahlung der Rationen und Portionen / nach eigenem Gefallen / wie sie wolten / und was etwa bey ein und andern Ort wieder ersetzt werden sollte / wurde sonst auff andere Weise zu Wasser gemacht / es wiederfuhr auch wohl denen / die geklaget hatten / eben umb der Ursache willen / noch mehrer Schade und Herzeleid.

Am Gewichte und Maas war nirgends keine Genüge; und daß nur viel auffgehen möchte / wurde denen Pferden Heu untergestreuet; Die Beamte / Stadt-Magistrate und andere Gerichts-Verfahren waren nicht mehr sicher / sondern wurden inhaffirt / man trieb aus denen Gemeinden die besten Inwohner Hauffenweise weg / und warff sie gleichfalls in Gefängnisse;

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst bey denen höchsten Fevertagen / konnten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beschützung geben / und wurde ein Ort / ingleichen eine Person / ob wohl schon desselben Contingent richtig abgeführt worden / dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten / gedrungen; Betten / Kleider / auch was sonst mehr zur Bedeckung der Leibes-Blöße und äußerster Dürfftigkeit gehörig / risse man den Leuten unter und von dem Leibe weg / wofür die zugleich mitgebrachte aus dem angränzenden Königreich Böhmen zu dem Ende gehohlte Juden kaum den vierdten Theil des rechten Werths erlegten;

Wie viel äußerst-ruinirte Leute haben aus Desperation dem müheligen Zustand ihres elenden Lebens mit der größten Seelen-Gefahr durch den Selbstmord ein Ende zu geben gesucht?

Was für wunderliche Postulata gabe es nicht hiernächst gegen den Abzug? Bald wurden sogenannte Cron-Pferde / bald andere Reut- und

1709.

Zug-Pferde gefordert / auslesen / und theils in natura, theils bezahlet genommen / gleichwie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden / Einwand / Zelten / Zwieback und vielen andern mehr / grosse Summen Geldes exequirt waren. Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen / ja bis nach der Ukraine gezwungen / deren theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Ganze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben / und das Beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet / fernerer dergleichen Begebenheiten vorieho zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Exceſſe selbst nicht in Abrede seyn können / als wir ihn durch ein Hand-Schreiben vom 1ten und 17ten Aug. dieserwegen Vorstellung gethan / sondern nur in der Beantwortung des erstern unterm 29. Julii (9. Aug.) zur Entschuldigung gebrauchet / daß die Unterhaltung einer Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen / umb der Welt zu zeigen / wie mit uns verfahren worden / und was für Jammervolles Trübsal unser armes unschuldiges Land / so die Früchte eines aufrichtigen Friedens genieffen sollte / betroffen / auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten / ja / wie er ihn selbst wieder / gleich vom ersten Anfange an / gebrochen habe ; Wohin dann auch noch gehödig / daß ebenermassen wider den Inhalt des 6ten Art. von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden / da man auch diejenige derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet / welchen doch von uns die Conferirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des 3. Febr. 1704. geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohne dem mehr als zu gewiß versichert / daß dieser so genanter Friede nach denen praestandis, die uns aufgebürdet / unsern Commissariis vorgeschrieben / und von denselben dergestalt / wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auff Christliche billige Wege wohlbedächtlich eingerückte Restriction, zugestanden werden wollen / von der ganzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmüthig derestiret / und unter diejenige Dinge gerechnet sey / bey welchen subharren man von keinem Menschen fordern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und uns aufgewelkte Bedingungen schnurstracks nicht nur wider alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch / wie obgedacht / wider die Christliche Billigkeit / wider aller Vöcker Rechte und Gebräuche / ja wider die Möglichkeit selbst / und also seynd sie auch an und vor sich ipso Jure null- und nichtig. Ist

wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden / seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren / welcher keinen andern Grund vor sich hat / als daß er mit Handanlegung der auf sich gehabten Pflicht seinem rechten Herrn widerspenstig / und dessen Feinde allzugehorsam gewesen / deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen / und bey dessen praetendurten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwang zu finden? Ist es wohl erhört / Cron und Scepter sich selbst abzunehmen / und dergleichen Unterthanen zu übergeben / auch dabey die dem legitimen König treugebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen / und heimzustellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht / die auf allgemeinen Reichs-Sagen bey Senatus Consiliis und Conventen abgefaßte Reichs-Schlüsse für sich allein aufzuheben und umbzustossen? Kan er denn die Crowne an einen andern cediren / und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? Und gleichwohl sollte dieses alles nach dem 2ten und 6ten Art. ergehen.

Weiter / warumb mußten denn unsere arme Unterthanen / die in unsern Erb-Landen frey geböhren / und nur durch das Unglück Kriegs-Gefangene worden / zum Theil aber würcklich noch angefaßten seyn / auch Weib und Kinder im Lande haben / in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10ten Art. lauten / und also auch zur Slaverie / wann es beliebig / in Schweden / nach geschlossenen Frieden zurück bleiben / dahingegen Krafft dieses 10ten und vorhergehenden 9ten Art. von Schweden und Pohlen kein einziger behalten werden dürfen?

Von einem Bundsgenossen jemand abzugiehen / ist zwar eine schwere Sache / aber doch wohl mehr geschehen ; Allein / dergleichen Zumuthung auff die Aushändigung dessen Ministri, welchen wir bloß zur Bestellung an seinen hohen Principal enthielten / an deme hernach eine so harte Execution vollstreckt worden / sowohl auf die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Vöcker / als gefangener / zuerstrecken / wie bey dem 11ten und 12ten Art. geschah / ist niemahls ein Exempel vorhanden. Wir seynd versichert / daß jeder / der es liest / darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genug ; Eimer Beherschung über das Gewissen sich anzumassen / heisset Gott selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen / was mit unsern sonst treugewesenen Unterthanen in Pohlen / und deren Ableitung von uns / vorgegangen / daß aber hierüber wir selbst unsere so oft gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen sollen / kan kein Mensch begehren. Haben wir nicht so fort bey denen Pactis Conventis vermittelst Eydes ausdrücklich versprochen / das Reich beständig zu regieren / und ohne der Stände Willen keinesweges zu verlassen. Es ist so gar nach des Königs Casimir Abdication eine besondere Reichs-Constitution deswegen gefertigt / daß kein König in Pohlen / ohne Consens

der

der sämtlichen hierzu expresse zusammen zu be-  
ruffen habenden Republicque dergleichen etwas  
vorzunehmen / noch die Crone abzulegen befugt  
seyn solle. Wir wiederholten diese eyndliche  
Versicherung bey der Pospolite Rusenie im  
Jahr 1702. und reverfirten uns in einem ab-  
sonderlich ausgefertigten Diplomate, die Cron  
niemahls aufzugeben / noch mit denen Schwe-  
den einen beständigen particular-Frieden zu  
schließen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin  
Anno 1703. geschah ein gleiches / und bey  
der Conföderation zu Sandomir im Jahr  
1704. wurde so gar absonderlich der Eyd da-  
hin gerichtet:

Diese Republicque, in was für einen Zustand  
sie auch Gott segen möchte / bis an un-  
ser Ende nicht zu verlassen / und unser  
Leben anzusehen / auch in irgend eine  
Trennung oder einseitigen Frieden nicht  
zu verwilligen / des unhintertreiblichen  
Vorsages / diesen Eyd heilig zu halten / &c.  
Hiervon kan uns nun niemand entbinden / als  
Gott.

Es ist auch billich als ein Zeichen Göttlicher  
Providenz anzusehen / daß / wie sehr man sonst  
bey der Auffsehung des Alt-Kanstädtischen  
Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten  
Art. bemühet gewesen / alle Decreta, Statuta  
Lauda, so vom 11. Febr. 1704. an für unse-  
re / derer Reichs-Gesetze / und der Freyheit  
Conservation geschlossen worden / singularim zu  
exprimiren / dennoch dasjenige / was in dem  
Eager bey Landshutt / gleich nach der nulliter  
erfolgten Wahl des Grafen Lescinsky / ein-  
müthig decretiret worden / ausgelassen werden  
müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Bewand-  
niß alle Welt judiciren lassen / ob wir mit Zug  
und sonder Verletzung unsers Gewissens dem-  
jenigen inhariren können / was in Sachsen  
bey der größten Noth unsern Commissarien mit  
auter Gewalt und Befehl vorgeschrieben wor-  
den? Zu bersundern ist vielmehr / daß der Kö-  
nig in Schweden uns dergleichen Dinge zu-  
muthen mögen / und fällt dahero alle Imputa-  
tion auff ihn selbst hinaus / daß er solche Leges  
Contractus angegebe / welche unmöglich zu  
halten. Ja / er hat damit von selbst in die Wie-  
derabgehung consentiret / weil er die Condition  
desjenigen gewußt / mit dem er contrahiren wol-  
len / gleichwie es nicht minder in der gangen  
Welt offenbahr gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet / daß zu  
Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden / für  
unmögliche Sachen aber diejenige zu achten seyn /  
so wider Gott / Pflicht und Gewissen / auch  
Ehre / Erbarkeit und gute Sitten streiten; So  
wird jedermann so fort / deme nur der wenigste  
Schein von dem Licht der Natur aufgehet /  
uns von aller Verbindung befreyet zu seyn / er-  
kennen müssen.

Diejenige / so das Project zu mehr erwehnt-  
ten Tractat geferriget / seynd dessen schon da-  
mahls innerlich bey sich selbst überzeuget gewe-

sen / darum haben sie so gar sehr / gleich bey dem  
andern Articul alle Speciem Juris, damit ja der  
Welt die Ungebühr nicht vorgestellt werde mö-  
ge / zu entfliehen gesucht. Allein die Wahrheit  
bleibet doch fest bestehen / und ob sie zwar eine  
Zeitlang unterdrucket wird / so hebt sie sich doch  
hinwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Bestän-  
digkeit unsers werthesten Freund und Bruders  
des Czar von Moscau / Es kan auch diejeni-  
ge Treu / so die tapffere Stände des Königs-  
reichs Pohlen / nach der rechtmäßigen zu Sen-  
domir auffgerichteten Conföderation, noch im-  
mer beybehalten / nimmermehr genug geprie-  
sen werden. Dieser unser Bundsgenosse  
nun / diese unsere getreue Stände und Unter-  
thanen / begehren / ruffen und bitten. Der  
innerliche Trieb unsers eigenen Gewissens heis-  
set uns selbst keine Stunde zuverabsäumen.  
Und also ist auch nichts mehr übrig / als daß wir  
dasjenige / was uns Gott und das Recht ge-  
geben / hinwieder ergreifen: Wie wir dann zu  
solchem Ende die Freundschaft und Alliance  
Czarischer Maj. nach vorhergegangenen vie-  
len Negotiationen vor einiger Zeit anderweit  
erneuert.

Wir erkennen darneben ganz wohl / daß in  
unserer Macht nicht gestanden / die von Gott  
durch die Republicque uns rechtmäßig aufge-  
setzte Cron und gegebenes Sc pter des Königs-  
reichs Pohlen / Groß-Herzogthums Litthauen-  
und anderer dazu gehörigen Provinzien / bey  
dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung  
von der sämtlichen Republicque, als welche dar-  
zu keines weges absonderlich convociret gewe-  
sen / niederzulegen / und daß dahero das gleich-  
sals auff ein mißgebrauchtes Blanquet extendirte  
Diploma Abdicationis sub dato Peterkovy den  
20. Oct. 1706. von keiner Krafft und Wür-  
kung sey: Nehmen also dasjenige wieder an  
uns / was uns von Gott und Rechtswegen  
gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey /  
daß / ungeachtet des vielen Schimpffs / ungeach-  
tet des grossen Torts und unaussprechlichen  
Schadens / der uns und denen unsrigen von  
dem König in Schweden und denen Seini-  
gen wiederfahren / ungeachtet auch des von ihm  
selbst beschehenen Friedensbruches / unser Abse-  
hen dennoch vornhmlich dahin gerichtet sey /  
uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron  
und Scepter des Königreiches Pohlen / Groß-  
Herzogthums Litthauen und übriger Provin-  
zien alldort gebührend zu handhaben / das Kö-  
nigreich wieder in Ruhe zu setzen / die Repu-  
blique nicht zu verlassen / und unserm so treuen  
Bundsgenossen in seinen gerechten Delleins  
beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen / es werde  
mehr bemeldter König in Schweden hierunter  
einkens selbst in sich gehen / die für uns streiten-  
de Göttliche und Vöcker-Rechte zu Herzen  
nehmen / auch dahero uns und denen nach der  
Sandomirischen Conföderation treu gebliebe-

nen Reichs-Ständen an der Ausführung un-  
sers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich  
fallen. Sollte aber er/der König in Schweden/  
mit weiterer Verfolgung fortfahren/ und die  
Waffen dem entgegen noch ferner gebrauchen;  
So contestiren wir hierdurch vor aller Welt/  
daß so dann er selbst der Urheber dessen/ was dar-  
aus erfolgen kan/ wir aber in rechtmäßiger De-  
fension bey dem/ was Gott uns an Ehre und  
Ambt verliehen/ begriffen seyn/ auch diesem nach  
er sich folgendes allein bezumessen habe/ wann er  
solchenfalls zu gebühren. er Satisfaction und Er-  
setzung alles Schadens/ welchen er bis anhero  
und noch weiter verursacht/ angehalten wer-  
den dürfte

Wir fassen darneben zu allen hohen Puilan-  
ces und gekrönten Häuptern/ so wohl Chur-  
und Fürsten auch andern Staaten/ und Herr-  
schaften/ das zuversichtlich gute Vertrauen/ sie  
werden beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hier-  
unter prävaliren lassen/ als auch das allgemei-  
ne Nachtheil/ so durch das gegebene Exempel  
dergleichen Unternehmens einer ganz unzulässig-  
en Dethronisation nunmehr in die Welt be-  
kandt gemacht/ hocherleuchtet ermessen/ die That  
selbst mißbilligen/ und uns dahero in unsern  
wohlgegründeten Vorsatz eher hülffliche Be-  
förderung leisten/ als die geringste Hindernuß  
legen. Davoraus/ da wir nochmahln des be-  
ständigen Erbiethens bleiben/ denen zusammen-  
getretenen hohen Allirten uns niemahls zu ent-  
ziehen/ sondern vielmehr denen mit ihnen disshalb  
errichteten Tractaten aufs genaueste noch zukom-  
men/ auch so lange dieselben wahren/ keinen  
Mann von unsern Troupen zurück zu verlän-  
gen/ gleichwie wir auch in keine Wege gemei-  
net seyn/ die auf Teutschen Reichs-Boden lie-  
gende Schwedische Provinzien im geringsten zu  
beunruhigen.

Ihr aber/ werthe Senatoren/ Magnaten  
und Woywodschafften mehrbesagten König-  
reichs/ Groß-Herzogthums Litthau-n und ü-  
briger Provinzien/ die ihr nach der Sandomi-  
rischen Vereinigung bis anhero die Ehre und  
Freiheit der allzeit löblich-gey iesenen Republi-  
que Pohlen so rühmlich und standhaft erhal-  
ten/ laffet nicht ab/ ferner darinnen fortzufah-  
ren/ und er innert euch des annoch bey der letzten  
Versammlung zu Brodno einhellig getroffenen  
Schlusses: pro Fide, Lege, & Rege. Ihr  
wisset/ wie wir unsere Regierung nach dem  
Grund-Sätzen des Reichs geführet/ und se-  
het hergegen nunmehr/ wie zum Schimpff der  
ganzen Nation, die sonst aller Orten in der  
Welt bekandt gewesene Pohlische Freiheit in  
frembde Fessel gelegt/ und der Herrschaft ei-  
nes Mannes unterworfen worden/ welchen die  
allermeiste unter euch ganz außer Gleichheit ü-  
bertreffen/ und dessen Regierung wiederum an  
ein frembdes Regiment gebunden ist.

Verknüpfet demnach mit uns und unserm  
theuren Bunds-Genossen euere Tapfferkeit/  
und entschüttet euch mit zusammengefügten Kräfte-

en der unerträglichen Last/ die euch bishero  
schon so viele Jahre fast zu Boden gedrückt  
hat; Dann dieses ist der einzige Weg die vori-  
ge Glückseligkeit wieder einzuführen/ die Frey-  
heit zu erhalten/ und denen Commerciën ohne  
welchen keine Republique bestehen kan/ einen  
starcken vollen Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Be-  
griff/ in wenig Tagen uns selbst wiederum im  
Persohn bey euch in Pohlen einzufinden/ Gott  
wird/ und wolle uns sämtilich in Gnaden  
beystehen.

Nachdem aber allerdings unsere Intention  
vornehmlich dahin gehet/ eine völlige Beruhi-  
gung in offterwehten unserm Königreich/ Groß-  
Herzogthum und darzu gehörigen Landen wie-  
derum zu stabiliren; So ermahnen wir zugleich  
väterlich alle diejenige/ so der widerigen Par-  
they bishero angehangen/ und sich so wohl an  
Gott/ als der von demselben uns mitgetheil-  
ten Majestät/ mit Zurücksetzung ihrer theuren  
Pflicht/ unverantwortlich vergriffen/ noch jetzt  
ungukehren/ das begangene Unrecht zu erken-  
nen/ und sich zu ihrem rechtmäßigen König zu  
wenden. Inmaßen denn hierzu eine Zeit von 3.  
Monathen/ à die publicationis an/ Krafft die-  
ses eingeräumet wird/ und dieselbe allerseits auf  
solchen Fall/ wann sie redliche Proben ihres  
Schorfams durch eine aufrichtige Beystretung  
in der That bezeugen werden/ sich aller Gnade  
und Vergessung des vorhin begangenen/ zu er-  
freuen haben sollen.

Außer dem aber/ und bey deren Verabsäu-  
mung mögen sie sich selbst zurechnen/ wann sie  
als Feinde und Verräther des Vaterlandes  
mit Verlust Leib und Lebens/ auch Confisca-  
tion ihrer Güter und Vermögens/ denen vor-  
mahligen Reichs-Schlüssen gemäß/ zu wohl-  
verdienter Straffe nach der Schärffe gezogen  
werden. Womit wir doch sonst jedermann  
gerne verschonet wissen wolten.

Urkundlich haben wir dieses Manifest ei-  
genhändig unterschrieben/ und unser Königl.  
Chur-Secret darbey aufzudrücken befohlen;  
Geschehen/ Dresden am 8ten Augusti/ im  
Jahr Christ 1709.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Die bey so bedeutetem Wieder-Eintritt in  
Pohlen mit zugehen beordnete Troupen/ be-  
stünden hauptsächlich in Cavallerie/ weil die  
Infanterie der Czar zustellen versprochen/ und  
war ihnen der Rendezvous in der Nieder-Lauf-  
nig bey Guben bestimmt/ dahin sie sich zo-  
gen. Den 16. Augusti um Mitternacht lang-  
ten Ihre Königl. Majest. in Guben an/ und  
früh Morgens giengen sie weiter nach Schittlo  
die allda über die Oder geschlagene Brücken  
in Augenschein zu nehmen/ worauff sie das La-

1709.

ger/ in welches nunmehr die Regimenter alle-  
samt eingerucket waren/ besahen und sich sodast  
Mittags in Guben einfanden. Die Regimen-  
ter zu Pferde / welche dazumahl im Lager stun-  
den / waren folgende.

Erste Linie: Barent/ Schulenburg/ Gardes  
du Corps der Königin/ Chur-Pringen Leib-  
Regiment/ Dünwald/ Brause; Andere Linie:  
Holtz/ Prinz Alexander / Eckstädt/ Damitz/  
Brust/ Wrangel und ein Regiment Granadire  
zu Fuß. Summa 14. Regimenter zu Pferd und  
1. zu Fuß. Eben selbigen Tag gieng/ durch  
Czaarischen Expressen / die Confirmation des  
wider Schweden erhaltenen Sieges ein / dar-  
auf sich den 21. dito König Augustus über die  
Weichsel und so weiter in Pohlen begab/ allwo  
wir ihn wieder finden werden / und nun hören  
wollen / wie er Anstalt in Sachsen gegen besorg-  
ten Schwedischen Einfall gemacht hat.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gna-  
den/ König in Pohlen / 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden unsern Prälaten/  
Grafen und Herren / denen von der Ritter-  
schaft/ Ober-Trenß-Haupt- und Amt-Leuten/  
Schöffern/ Berwaltern / Bürgermeistern/  
und Rätthen in Städten/ Richtern und Schul-  
heissen/ auch insgesamte allen Unterthanen un-  
sern Gruß / Gnade und geneigten Willen!  
Und sügen ihnen hiermit zu wissen / es ist auch  
ohne dem bekandt / was maßen wir gleich von  
dem ersten Antritt unserer Churfürstl. Re-  
gierung unsere Landes väterliche Liebe und  
Sorgfalt vornehmlich dahin gerichtet / daß un-  
sere getreue Stände und Unterthanen in ge-  
wünschtem Ruhestand erhalten / und alle aus-  
wärtige Gefahr von denenselben abgewendet  
werden möge / wie wir denn zu solchem Ende /  
bey denen ordentlichen Reichs-Versammlungen  
und andern vorgefallenen Begebenheiten / unsere  
Consilia und Absehen jeders-It auf die Beybring  
und Befestigung eines allgemeinen beständigen  
Friedens gesetzt / und dahero denen hohen Al-  
tirten willigst beigetreten / und darbey vielfäl-  
tig die gemeine Sachen unserm eigenen Particu-  
lier-Interesse vorgezogen; es ist ferner unsern ge-  
treuen Ständen und Unterthanen unentfallen /  
wie gleich zu Anfang / als durch Göttliche Schi-  
ckung wir zur Cron und Thron des Königs-  
reichs Pohlen rechtmäßig erhoben worden / die-  
selbe durch öffentliche Anschläge unserer Gnade  
versichert / und solches zu unterschiedenen mah-  
len wiederholt; So wird auch wohl jeder-  
mann für das offtergrößte Zeichen einer Lan-  
des väterlichen Liebe erkennen müssen / was  
wir bey der durch den Schwedischen Einfall  
auff sie gedungenen Noth / als König Carl  
der XII. wieder das / bey dem Reichs-Con-  
vent zu Regenspurg mit seiner / des Königs  
in Schweden / als eines / wegen unterschiede-  
ner auff den Teutschen Boden habender Pro-  
vincien / starck interessirten Mitstandes / eigener  
Bestimmung / einmüthig gemachte Reichs-

Conclusum vom 30. Sept. des 1702. Jah-  
res / und also contra fidem publicam , unser  
Churfürstenthum und Erblande mit Krieges-  
Macht überzogen / aller Welt gepriesen. Unser  
Witlendy gieng so weit / daß wir uns auch be-  
wegen ließen / auf die gemachte Vorstellung /  
als ob durch unsere persönliche Gegenwart der  
vorgehabte Vergleich sich auf billiche christliche  
Wege vollends einrichten lassen würde / selbst  
anhero in Sachsen zu kommen / und uns von  
unserm Königreich Pohlen / woselbst wir  
doch noch leglich einen stattlichen Sieg besoch-  
ten haben / eine Zeit abwesend zu halten / da wir  
hergegen hernach / daß ein Tractat bereits un-  
term dato Alt-Ranstadt den 14. (24.) Sept.  
1706. von unserm Commissarius vollzogen sey /  
und darbey gang nicht vermuthete sehr harte  
Conditiones uns aufgewälzet worden / erfah-  
ren müssen / deren Erfüllung wir doch wieder-  
um zu selbiger Zeit / bloß unsere arme Unter-  
thanen aus dem sie betroffenen großen Drang-  
sal zu retten / uns nicht entzogen / ob wo der Kö-  
nig in Schweden seines Orts diesen so ge-  
nanden Frieden selbst nicht hielte / sondern fast  
in allen Stücken eine Contravention nach der  
andern / wie unsern treuen Unterthanen / leider!  
am besten bewußt / zur höchsten Ungebühr  
unternahm; nicht weniger ist bekandt /  
wie wir die ganze Zeit über / als der Kö-  
nig in Schweden / auch über den deutlichen  
Zinhalt dieses verfaßten Tractats unsere  
Lande in schwere Contribution gesetzt /  
von unsern Unterthanen fast gar nichts gezo-  
gen / ja / von denen uns vorbehalten gewes-  
enen Amts-Intraden , das allermeiste erlas-  
sen / so wohl an Berseffenen und vorher ge-  
fälligen Steuer-Neften grossen Remiss ge-  
than / auch sie folgend nach der Schweden  
Abzug / so viel nur immer möglich seyn mö-  
gen / geschonet / und mit Verusung unserer  
getreuen Stände des engen und weiten Aus-  
schusses / von Ritterschaft und Städten / was  
zu Einrichtung dienlich / sorgfältig berathschla-  
get. Dieses alles wird nun hoffentlich jed-  
weden glaubend machen / daß wir auch bey  
der jetzigen Resolution , worzu wir uns ent-  
schlossen / die bishero stets unverrückt geblie-  
bene Landes väterliche Liebe gegen unsere  
Erblande in keine Wege geändert / weniger  
fallen lassen: Denn ob wir zwar uns weiter  
nicht entziehen können / die von Ihro Ma-  
jestät dem Czaar von Moscau / und de-  
nen treu-geliebten Ständen des Kö-  
nigreichs Pohlen / an uns so vielfäl-  
tig / eine geraume Zeit her / beschehene  
unabläßige Invitationes endlich anzuneh-  
men / und uns mit unserer bisher im Lande  
gestandenen Cavallerie / denen mit dem Czaar  
errichteten Tractaten gemäß / hinwieder in  
besagtes Königreich zu begeben / nächst Gött-  
lichem Bestand mittelst gedachter Ihro  
Majestät des Czaars versprochenen  
Geld- und Volcks-Hülffe uns bey der  
einmahl rechtmäßig erlangten Cron und

1709.

1709.

Scepter mehr erwehnten Königreichs Pohlen / Groß- Herzogthums Litthauen und übrigen Provinzien alldort / welche uns der König in Schweden auff eine höchst unbillige und nie erhörte Weise / wie aller Welt bekandt / durch überlegene Gewalt / abdringen wollen / gebührend zu handhaben / so haben wir doch ein solches nicht eher bewerkstelligen mögen / bis wir vorher vor allen Dingen / nach Landes väterlicher Sorgfalt / einer sichern Bedeckung unsers Churfürstenthums / auch incorporirter und anderer Lande bey unser Abwesenheit vergewissert seyn können; wie sich dann mit Göttlicher Verleyhung / durch Renovir- und Erneuerung deren ehemals mit mächtigen Häusern geschlossenen Alliancen und andre gute Anstalten / ein solches Mittel herfür gethan / daß sich unsere getreue Stände und Unterthanen auff begehende unvermuthete Fälle nichts zu befahren haben / sondern genugsam appuyiret und geschützt finden sollen / dahingegen bey jetzigen Conjunctionen das Besorgnuß nicht unbillig entstanden wäre / daß wohl gar durch längern Verschub oder gänglicher Refus dessen / was Ihre Majestät der Eszar mit sehr favorablen Offerten so oft an uns gelangen lassen / unsern und benachbarten Landen / ja dem Heil-Röm. Reich selbst ein nicht geringes Nachtheil und Gefahr hätte angedenken dürfen. Wir seynd auch darneben versichert / daß die Gerechtigkeit derer für uns hierbey noch ferner streitenden Ursachen / welche in dem besorg'n unter dem 2. jüngsthin abgefallenen Manifest öffentlich gezeiget worden / und uns nebenst dem eigenen Trieb unsers Gewissens für unhintertreiblich geschienen / allenthalben bey der ehrbaren Welt vollkommen und eingenüthigen Beyfall erlangen werden.

Gestalt denn wir nicht minder zu Göttlicher Güte das feste Vertrauen führen / es werde dieselbe unser gerechtes Vorhaben dergestalt segnen / daß wir mithin in Zukunft um so viel destomehr uns in solchen Stand gesetzt befinden mögen / damit wir unser Churfürstenthum und incorporirte auch andere Lande / bey völligem Ruhestande des Landes / eines beständigen aufrichtigen Friedens / sambt dem davon dependirenden Glück und Vergnügen / gleich wie sie bisher an unserm Unglück Theil genommen / genießend machen können; und wie wir dahero nichts destominder / obwohl abwesend / fortfahren werden / die zu unserm Churfürstenthum / auch incorporirten Landen / und denen darinn befindlichen Unterthanen allezeit getragene Gnade noch ferner bey zu behalten / und vor dero glückliche Regierung väterlich zu sorgen / zu welchem Ende wir dann auch unsers Stadthalters des Fürsten zu Fürstenberg Pbd. und unsere geheime Rätthe abermahls hinterlassen / und denenselben die Administration und Obacht zum besten derer Lande mit gehöriger In-

struction aufgetragen; also versehen wir uns auch darneben gnädigst zu unsern getreuen Ständen und Unterthanen / sie werden auch ihres Orts / obhabender Pflicht und Schuldigkeit nach / an der uns gebührenden allerunterthänigsten Devotion, Gehorsam / Liebe und Treue nichts ermangeln lassen / und Göttliche Allmacht um gesegneten Success unserer gerechten Dessen eysrig anrufen. Denen wir mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl bey gethan verbleiben. Geben zu Guben den 20. Augusti Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

August Ferdinand Graf  
Pflug /

Gottfried Adolph v. Feral.

Des folgenden Tages / nach dem Dato hiervor gesetzten Patents / d. i. den 21. Augusti giengen Seine Majestät König August mit vorhin gemeldeten Böckern über die Oder / und so dann weiter in Pohlen. Weil aber dargegen das unterm Crausau stehende Corpus, wie Nordische Geschichte ausweisen / allerhand Bedrohungen ausgestossen / auch bedenkliche Bewegungen gemacht hatte / die man auff einen unversehnen Einfall in Sachsen gemünget zu seyn vermeinte; So machte man im Churfürstenthum Sachsen / mit Verordnung eines Aufbots / allerhand Gegen-Anstalten / und ergieng dessenthalben den 21. Septembr. diese Verordnung: Nachdem sicher verlauten wollen / ob sollte / bey gegenwärtigen Conjunctionen in unserm Königreich Pohlen / der Schwedische General: Major Crausau / welcher seinen Anfangs nach Sandomir gerichteten Marsch völlig wieder geändert / intentioniret seyn / mit dem unter seinem Commando stehenden Corps unter dem Schein einer nach den Schwedischen Teutschen Provinzien nehmenden Retraite, in unsere Churfürstliche und andere Erb-Lande ein zu dringen / dergleichen Unternehmungen aber wiederum als eine offenbare Feindseligkeit von Schwedischer Seite anzusehen / da wir in unserm de dato den 8. Augusti publicirten Manifest, die ausdrückliche Declaration unter andern dahin gethan / wie wir in keine Wege gemeinet / die auf Teutschen Reichs-Boden liegende Provinzien im geringsten zu beunruhigen / und dannhero

Schrift  
über den  
sächsischen  
Drohsagen

nenhero von Schweden gegen uns ein gleiches geschehen solte / uns aber solchemnach niemand verdencfen mag / wann wir unsere Erblande dergestalt in Ruin setzen / und von denen zugleich mit sich habenden inficirten Schwedischen Regimentern mit der Pestilenzialischen Seuche anstecken zu lassen / nicht zugeben können / auch dabey gar leicht entstehen dürfte / daß wir selbst darüber mit dem Schwed. Corpo in Action gerathen mögten / woben wir doch sodann des Göttlichen Beystandes uns zuversichtlich getrostet; So haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet / unsern getreuen Unterthanen in Zeiten davon Nachricht zu geben / damit sie auff den / wiewohl vor jeko noch ungewissen Fall / wennermeldter Erassauf dieses sein Vorhaben zu Werck richten / und dieselbnach von Schweden etwas in unsere Erblande einrücken würde / von unnöthiger Furcht und Consternation nicht eingenommen werden möchten; Gestalt wir denn / da uns nun soviel bewußt / daß wir an diesem geführten Absehen zu zweiffeln keine Ursach haben / nicht unterlassen werden / vermittelst Göttlichen Beystandes / diesen nach unseren Grängen marchirenden Feinden / so lange wir hierunter etwas zubeforgen haben / mit unserer Armee und andern Allirten Troupes derenthalben auff dem Fuß nachzufolgen / und mithin unsere getreue Erblande von aller Bekränkung und Nachtheil zu befreien; Gleichwie aber in unserm wegen der Contagion absonderlich edirten Mandat vom 10. hujus s. 1. & 5. bereits enthalten / daß keine aus dem Königreich Pohlen / und denen zu selbiger Cron gehörigen Provinzien, oder andern angräncken den inficirten / oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute / im Fall nicht dieselbe mit solchen Pässen / die von uns selbst eigenhändig unterschrieben / auch aus unserer geheimen Expedition contrahigniret / versehen seyn / durchgelassen / sondern ohne den geringsten Unterscheid / sie seyn wes Standes oder Würden sie wollen / von unsern hiesigen Thur- und Erb- auch incorporirten und andern Landen ab- und zurück getrieben / bey andringender Gewalt und Seigung zur Wehr / dieselbe ohne Consideration erschossen / auch da sich etliche solcher Leute zusammen rotürten / sofort Lermen gemacht / durch Anschlagung der Blocken / oder sonst die Einwohner derer angränckenden Vöcker zu Hülfe genommen / und solcher Gestalt Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle; also zweiffeln wir um soviel destweniger / es werden auch hierbey unsere gesamte Unterthanen / von selbst / mit allem Eifer / dahin trachten / einen solchen / und zugleich feindseligen Marsch / von dem sie nicht nur die Ansteck- und Ausbreitung des unter ihnen größten Übels der leidigen Pestilenz zubefürchten / aus welcher Ursache sie auch bey denen benachbarten Potentaten nirgends durchgelassen werden wollen / sondern auch vorhin in der That würcklich erfahren

haben / wie schlecht und wenig dieses Feindes Versprechen zutrauen / und mit was unzähligen Arten der Contributionen und Excessen er das Land auszusaugen gewußt / mit aller Macht zu widerstehen / denselben auff allerley Weise zu hindern / und aufzuhalten / auch darbey mit Einfall und Besunruhigung möglichst Abbruch zu thun. Wir haben auch zu dem Ende unsere noch im Lande stehende Cavallerie und Infanterie bereits an die Grängen / auch andere Pässe und Städte / wo wir nöthig befunden / marchiren / sowohl vom Gewehr / zur Austheilung unter unsere getreue Unterthanen / von Bürgern und Bauern / eine gute starcke Anzahl / nebst Munition und anderer Bedürfniß / an viele Ort bringen lassen / nicht minder gnugsame Ober- und Unter- Officers zur Commandung derer Bürgerschaften und Land-Vöcker / ingleichen Jäger- und Berg-Leute zum Anmarsch an die Orte / wohin man sie verlangen wird / beordert; Gleich wie wir auch besonders an der Elbe / die Passirung dieses Flusses zu hindern / sattsame und zulängliche Anstalt / mit regulirter und anderer aufgebothener Mannschafft / erforderter Artillerie und sonst zu machen / in Begriff seyn. Unser Begehren und ernster Befehl ist demnach hiermit / daß alle unsere getreue Vasallen sich alsbald zur Auffsigung der Ritter- Pferde parat halten und selbige nicht weniger auch ihre Jäger- und Schützen / auf die erste Ordres / so ihnen zukommen werden / an den Ort / wo sie erfordert / gestellen; Die Rätthe in Städten / oder die Bürgerschaften in Waffen bringen / absonderlich auch die jedes Orts aufgerichtete Geschützen- Gesellschaften in gute Ordnung setzen / damit sie benöthigten Falls / sowohl die Städte selbst defendiren / als auch an diejenige Orte / wo sie hin commendirert werden dürfften / auf das Land über den daselbst gethanen Aufgeboth / sofort marchiren können; Inmassen bey einlauffender Nachricht von des Feindes Anrückung / alle Städte / so mit Mauern und Thoren versehen / zu zuhalten / und weilen der Feind einige Belagerung vorzunehmen / nach seinem gegenwärtigen Zustande / nicht capable, auch demselben keine Zeit dargu gelassen werden wird / niemand davon einzulassen; was aber auf dem Lande / der Gegend / so der feindliche Durchzug treffen mögte / sich befindet / haben dieselbe sich mit denen Ihrigen / entweder in die Städte oder angelegene Hölzer / wohin absonderlich die Unterthanen ihr Vieh und andern Borrath bringen sollen / zu salbiren / die Hölzer zuverhauen / und daraus den Feind soviel möglich zu incommodiren. Wir führen auch dabey das zuversichtlichste gnädigste Vertrauen / es werden insonderheit diejenige Vasallen und Einwohner / so als Ober- und Unter- Officers hievor bey uns / oder auch andern Potentaten / Krieges-Dienste geleistet / freywillig zur Hand stehen /

1709.

hen/ und dasjenige bey zu tragen nicht er-  
mangeln/ was dem Gewissen und der uns-  
schuldigen Pflicht gemäß/ zur Defension des  
Vatterlandes/ einem getreuen Eingefessenen  
und Untertanen gebühret/ und obliegt;  
Gestalt sich dem auch durchgehends jeder-  
man/ der sich in unserm Lande auffhält  
und befindet/ dazzu fertig halten soll/ bey  
erfolgendem Particular- oder General- Auf-  
geboth/ an soviel 1000. Mann/ als in je-  
dem Creysß begehret werden wird/ und  
zwar jedesmahl von der enröhrten jungen  
Mannschafft von 20. bis 40. Jahren bey  
dem ersten Aufgeboth:

- 11460. Mann/ in der Ober-Lausiß
- 7650. Mann/ in der Nieder-Lausiß
- 21040. Mann/ im Meißnischen Creysß.
- 13300. Mann/ im Leipzischen Creysß und  
denen Stiftern Merseburg und  
Naumburg.
- 5800. Mann/ im Thür Creysse.
- 13400. Mann im Gebürgischen
- 4000. Mann/ im Boigländischen.
- 1350. Mann/ im Neustädtischen und
- 6100. Mann/ im Thüringischen Creysß.

84100. Mann;

Bev dem andern Aufgeboth wieder so-  
viel; bey dem dritten desgleichen abermahl/  
und dann bey dem General-Aufgeboth/ jed-  
weder Mann vor Mann/ welcher mit zu  
gehen/ und Widerstand/ oder doch Arbeit  
darbey zu thun vermag/ mit Ober- und Un-  
ter- Gewehr/ so bey ihnen verhanden/ auch  
wann solches nicht zulänglich/ mit Sense-  
Heu-Sablen/ so an hohe Stangen zu bin-  
den/ auch andern zur Defension dienliche  
Instrumenten, worunter zugleich der 3te  
Mann allezeit Aexte/ Sippe/ Spathe-  
oder Rodehauen zu führen hat/ sich in con-  
tinenti an den Sammel-Platz/ der ihnen  
angewiesen werden wird/ nebst 10. täg-  
iger Verpflegung an Brod/ einzufinden/  
immassen denn auch auff denen hin/ und  
wieder befindlichen Höhen Warten aufzu-  
bauen/ und von dar mit Ansteckung Feu-  
ers/ auff ein- und andern Fall/ gewisse  
Zeichen zu geben/ Verordnung geschehen.  
Wir zweiffeln dabey nicht/ es werde von  
selbst ein jeder/ nach der Schuldigkeit/ wo-  
mit er Gott/ uns/ seiner hohen Landes-  
Obrigkeit/ und dem lieben Vatterlande  
verbunden/ einen Eifer und Trieb bey sich  
befinden/ der allgemeinen Noth sich nicht  
entziehen/ sondern willigt zu folgen/ gleich-  
wie in andern Landen/ bey erheiffender Ne-  
cessität/ auch rühmlich geschehen; Im Fall  
aber wieder Verhoffen/ von denen aufge-  
bothenen/ ein- und anderer/ deme zuwie-  
der/ ungebührlich weg- und zurück bleiben  
würde/ derselbe hat nebst der von GOTT

dem Allerhöchsten unzweifflich darauf fol-  
genden Straffe/ auch von uns/ als Lan-  
des- Herren/ empfindliche Andung und  
Coërcition unfehlbar zu gewarten.

Wir befehlen auch hierüber bey Leib  
und Lebens- Straffe/ daß sich niemand  
gelüsten lassen solle/ dem Feinde den ge-  
ringsten Vorschub zu geben/ weniger an  
Gelde/ Vivres oder Fourage etwas zureichen.  
hingegen soll jedermänniglich gleich ohne Unters-  
cheid Standes und Güther/ der Ersekung  
des Schadens/ welcher etwa ein- und an-  
dern daraus entstehen mögte/ versichert  
seyn/ so wohl denenjenigen/ welche diesem  
mit Pest angesteckten Feinde sonderbahren  
Abbruch thun/ auch ein absonderlicher und  
statlicher Recompens gereicht werden. Und  
weil hiernächst schließlich von diesem Unheil/  
so dergestalt mit dem bevorstehenden aber-  
mahligen feindlichen Einfall der Schweden/  
beydes durch Pest und Krieg/ nicht allein  
unsere Erb- Lande betreffen/ sondern sich  
auch noch weiter in das gesamte Heil- Reich/  
zu nicht geringem Nachtheil desselben/ auch  
der gesamten hohen Alliirten und gemeinen Sa-  
che ziehen dürffte/ sowohl an des Kayfers Ma-  
jestät und die Reichs- Versammlung zu Regen-  
spurg/ als die mit uns in Alliance abson-  
derlich stehende Puissances, ingleichen die ge-  
samte hohen Alliirte/ alsofort in Schrifften  
Nachricht gegeben; So zweiffeln wir nicht  
es werden auch dieselben/ ihr allgemeines  
dabey verführendes Interesse mit Nachdruck  
würcklich zu beobachten geneigt und willig  
seyn; unsere Untertanen aber haben desto  
begieriger mit unerschrockenem Muth die  
jenige/ ohne dem geringsten Auslag zuerfü-  
len/ was in obigem Mandat enthalten/ und  
ihnen noch weiter anbefohlen werden wird.  
Sie vollbringen hieran allenthalben unsern  
zuverlässigen auch ernstlichen Willen und Mey-  
nung/ denen wir mit Landes- vätterlicher  
Liebe und Sorgfalt/ auch Hülde und Gnaden  
jederzeit wohl beygethan verbleiben. Gesche-  
hen und gegeben zu Dresden/ am 21. Sept.  
Anno 1709.

Bald hierauff folgte eine andre Verord-  
nung/ dahin gehende/ daß alsofort von enrö-  
hrter junger Mannschafft der dritte Mann auf-  
gebothen und in Waffen gestellt/ die mit  
Mauren und Thoren versehene Berter mit  
solchem Aufboth verschonet/ die Mannschafft  
zu ihrer Defension ihnen gelassen/ und dieser  
Abgang am gedachten Aufgeboth anderswoher  
erfekt werden sollte/ und hieß es also im Be-  
fehl: Liebe Getreue/ was wir in unserm/ un-  
term vorgestrigen Dato wegen des/ unter dem  
Schwedischen General- Major Crassau/ ste-  
henden Corps/ wenn solches in unser Thür-  
fürstenthum Sachsen und incorporirte auch  
andere Erb- Lande eindringen solle/ aus ge-  
lassenem Mandat, aus Landes- vätterlicher  
Vor-

1709.

1709.

1709.

Vorjohr verordnet / und anbefohlen / dass man  
 habe ihr euch zuerinnern. Nachdem wir nun  
 desloehender Sitirung und Darstellung des  
 darinnen vorgeschriebenen ersiern Aufgebodhs/  
 nachfolgend in allen unsern Churfürstlichen  
 und incorporirten Landen anzubefehlen und  
 anzuordnen / noch ferner der Nothdurfft be-  
 funden / so ist hiermit unser Begehren / das  
 so wohl unsere allerseits Beamten / als auch  
 sämlich Schrifft- und Amtsfähige Gerichts-  
 Obrigkeiten / von Ritterchaft und Städten/  
 so nicht mit tüchtigen Mauren und Thoren  
 versehen / (unmassen solche / so dergleichen ha-  
 ben / zu ihrer eigenen Defension sich anschli-  
 cken / und deren Inwohner bis zu anderer  
 Verordnung daselbst verbleiben sollen /) also-  
 fort nach Empfang dieses / von denen / un-  
 ter denen ihnen anvertrauten Aemtern und  
 Gerichten befindlichen / und denenselben zuge-  
 hörigen Unterthanen / alle Mannschafft / so  
 anjehs von 20. bis 40. Jahren sind / unge-  
 säumt / zu jeztmahliger Aufbringung des  
 3ten Mannes / auf- und vorsich erfordern /  
 und zupörderst diejenigen Persohnen / welche  
 hiebevorn bereits in Kriegs- Diensten gestan-  
 den / auswählen / hiernächst aber von denen  
 übrigen / so viel noch zu Erfüllung dieses  
 dritten Theils jedes Ortes nöthig / vollends  
 durchs Loß auszumachen / doch / das dar-  
 bey aller Unterchleiff und Verwechselung /  
 damit nicht einer für dem andern ums Geld  
 oder sonst / wenn ihn gleich das Loß nicht  
 betroffen / sich darzu gebrauchen lassen mög-  
 te / wie solches hierdurch ernstlich verbot-  
 ten wird / gänzlich unterbleibe / und nur diejeni-  
 gen / welche über nur benante in Kriegs-  
 Diensten hiebevorn gestandene / das Loß würck-  
 lich trifft / darzu genommen werden / sol-  
 gends dieselbe in eine richtige Specification  
 und Consignation nach ihren Nahmen / Al-  
 ter- und Gewehr / auch ob- und welche füg-  
 lich entweder das Schießgewehr / oder Alex-  
 te / Beile / Gabeln / Spieße und derglei-  
 chen zu führen und zu tragen / tüchtig / brin-  
 gen und verassen / und solche bey Tag und  
 Nacht / ohne den geringsten Zeit- Verlust /  
 zu unserer Landes- Regierung anhero allerge-  
 horsambst einsenden sollen: Doch werden von  
 diesem ersiern auch andern Aufgebodh alle  
 Bürgermeister / Stadt- Richter / Stadt-  
 Schreiber / Actuarii / Steuer- Einnehmer /  
 Accis- Zoll- und Geleits- Bediente in Städ-  
 ten / Richter- und Schultheissen aufm Lan-  
 de befreyet / hingegen seynd jezt benante Ge-  
 richts- Persohnen gute Anstalt zu machen /  
 auch / wenn der Aufbruch würcklich geschie-  
 het / ein jeder die Bürger- und Bauren sei-  
 nes Orts auf den Sammel- Platz bringen  
 zu helfen / verbunden. Worbey aller-  
 seits Unterthanen / so dergestalt aufgebo-  
 then werden / dahin zubezueuten / und ihnen  
 aufzuerlegen / das / welcher Gewehr hat / sol-  
 ches / wie auch Pulver und Bley / auf 24.  
 Schüsse / wie ingleichen diejenien / so kein

solch Gewehr selbst haben / und doch damit  
 umgehen können / ein ledernes / oder wenig-  
 stens leinen Säckgen / um die Patronen / so  
 ihnen nebst dem Gewehr gleich scharff ge-  
 macht / auf den Sammel- Platz gegebenwer-  
 den sollen / hinein zu fassen / bey sich haben  
 und mit bringen sollen. Es verbleibet aber von  
 dieser durch das Loß ausgefundener Mann-  
 schafft ein jeder bis zu anderweitiger Verord-  
 nung / jedoch in steter Bereitschafft / bey de-  
 nen Seinigen zu hause / und hat jede Obrig-  
 keit genaue Aufsicht zu haben / das sich kei-  
 ner hiervon entferne. Was hiernächst in de-  
 nen Städten / sonderlich bey denen Pulver-  
 Mühlen zu Zwickau und Freyberg / an  
 Pulver in Vorrath verhanden / und für die  
 Bürger daselbst nicht nöthig / das soll un-  
 ter die / selbiger Gegend aufgebothene Mann-  
 schafft / mit vertheilet werden / und hingegen  
 der Ersatz dafür entweder in natura / oder  
 mit Gelde hinwieder geschehen; Allermassen  
 denn auch der übrige Aufwand / so sich  
 einiger unentbehrlich ereignen möchte / von  
 jeder Obrigkeit Pflicht- mäßig und genau auf-  
 zuzichnen / dabey mit bey künstlicher Erfekung  
 man darauff ein zuverlässiges Fundament ma-  
 chen könne. Hiernächst ist auch wegen Auf-  
 richtung gewisser Warten auff tenen Hö-  
 hen / die Veranstellung zu machen / das  
 dergleichen Orthe hierzu alsbald ausersehen/  
 und / bey der nächsten Andeutung / so ihnen  
 entweder von hieraus / oder dem / selbiger  
 Gegend commandirenden Ober- Officierer/  
 geschehen wird / die Warten würcklich auf-  
 schleunigst / ohne sonderlichen kostbahren Bau/  
 aufgerichtet / auch jede mit 5. bis 6. Mann/  
 welche abzulösen / stets besetzt werden / die  
 nicht nur acht haben sollen / das niemand  
 ohne dem wahrhafftig gegebenen vorherge-  
 henden Zeichen / einiges Feuer darinnen an-  
 stecke / als welches bey Leib- und Lebens-  
 Straffe ernstlich zuverbiethen / sondern auch  
 dann / wenn sie das rechte Zeichen ersehen /  
 sie mit der benötigten Anseuerung ihres  
 Ortes verfahren / und dardurch die Anzeige  
 der Anrückung des Feindes / weiter herein in  
 das Land geben können / und sollen. Wie  
 nun alle diese Landes- väterliche Vorsorge  
 und benötigte Anstalt zu nichts anderes als  
 unserer gesamen Lande und getreuen Unter-  
 thanen und Einwohner / ihres Vermögens/  
 auch sonderlich wegen der Contagion in groß-  
 ser Gefahr stehenden Lebens- Conservation / ab-  
 geziehet ist / also versehen wir uns allergnäd-  
 digst / es werde sowohl jedwede Obrigkeit  
 durch Beförderung dieses höchst- wichtigsten  
 Wercks und behörige Anstalt / als auch alle  
 unsere Unterthanen durch willigen Gehorsam  
 ihrentreuen Pflichten getreulich nach kommen.  
 Wir werden auch solches mit Gnaden gegen sie  
 erkennen / und wenn das Aufgebodh würck-  
 lich erfolget / und die Noth wiederum ces-  
 sirt / einen jeden ohne einigen Aufenthalt  
 zu den Seinigen wiederum zurück gehen las-

1709.

1709.

sen / dessen sie zu versichern / auch an dem allen unser gnädigster Wille ohne einigen Zeit-Verlust bey Vermeidung ernstlicher Andung / zu vollbringen ist. Im übrigen bleibet es / so weit hierinnen nichts anders verordnet / bey obange-  
zogenen unserm Mandat allenthalben unverän-  
dert / und geschieht daran unsere Meynung.  
Datum Dresden / am 23. September Anno  
1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Wolff Siegfried von Kötte-  
rig /  
Johann Christoph Gün-  
ther.

Zeigt auch  
die Gefahr  
seiner Erb-  
lande dem  
Reichs-  
Convent an

Nebst diesen innerhalb Lands gemachten Anstalten / war Ihre Königl. Majestät auch an das Reich gegangen / mit gehender Versicherung / daß sie ihres Orts die Reichs-  
Lande durchaus nicht beunruhigen / aber doch auch die Versicherung haben wolten / Schweden sey ein gleiches zuthun gesonnen. Denn wenn dieses nicht wäre / würde man ihr nicht Verdrecken dem Feinde zubegonnen / wo sie könnten. Die respectivè Vorstell- und Ver-  
sicherung des Chur- Sächsischen Gesandtes in Regensburg lautete hiervon dergestalt.

Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen / haben dero dahiesigen allerunterthänigsten Gesandtschaft allergnädigst anbefohlen / alhier bey dem Reichs- Convent Vorstellung zu machen / daß höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät auf dero hohen Alliirten Puiſſancen und insonderheit Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig Lüneburg Zureden und Vermittelung / verbindlich declarirt / auch ihre hohe Allirte zugleich vermogt / und sich mit selbigen dahia verbunden / daß sie insgesamt keine deren auff teutschen Boden liegenden Schwedischen Provinzien / noch auch das Herzogthum Hollstein antasteten / oder im geringsten beunruhigen wolten / welches doch mit und unter der expressen Bedingung beschehen / und zuversichen / daß die Chur- Sächf. Lande gleichmäßige Securität von Königl. Schwedischer und aller mit selbiger Cron-  
Alliirten Seiten / gleichergestalt zugenießen und selbigen Occasione des in Pohlen entstandenen Kriegs keine Bekränkung zugefügt werden mögte. Nicht minder sey zwischen Königl. Majestät und höchstgedachten Alliirten auch abge-  
redet worden / daß alle dero / zu Behuff der in der grossen Allianz stehenden Puiſſances bishero bey der Armee in denen Niederlanden und sonst gebrauchte Troupes / zu mehrern der guten Intention nach Inhalt der geschlossenen Tra-  
ctaten / ferner / wie bisher zu der gemeinen Sache Diensten verbleiben solten ; welcher Gestalt dann der hohen Alliirten Progressen / wider den gemeinen Feind / auf keine Art und Weis / einige Hinderniß eingestrewet /

noch der feindlichen Cron Frankreich indirecte herunter einige Hilfe geleistet / oder lufft gemachet / am wenigsten aber die innerliche Ruhe in dem geliebten teutschen Vaterland im mindesten gestört / oder selbiges in Gefahr gesetzt wird ; So fleiß und unverbrüchlich umb Ihre Königl. Majestät sich nebst ihren Alliirten engagiren / das / wie es declarirt / und in dem ausgegan-  
genen Manifest männiglich bekand gemacht und confirmirt / zuhalten und solchem nachzu-  
kommen ; So versichert halten sie sich auch im Gegentheil / daß bey der hierunter ebenmäßig intendirten Sicherheit Ihrer Chur- und Erb-  
landen / dieselbst redende Willigkeit werde gel-  
ten müssen. Nachdem aber der Schwedische General Craffau seinen Marsch nahe an den Schlesiſchen Grängen dergestalt eingerichtet / auch verlauffen wollen / als ob selbiger nach Sach-  
sen zu gehen / und Ihre Königl. Maj. daseibst eine Diversion zu machen willens sey / wodurch dann alle dieser Seits führende obberührte gute Intentiones völlig unterbrochen / dahingegen nicht allein die Kriegs- Glanz in viscera Imperii / allerhöchsten Königl. Majestät mit aller von der Moscovittischen und Pohnischen Cron Armee an sich gezogenen Macht / dahin zu folgen / sich dergestalt wieder Willen genöthiget / ben-  
gezogen / sondern auch über dieses die gefährliche Pestilenzif. Seuche als womit einige Craffauif. Regimenter dem sichern Verlauff nach würcklich inficirt seyn sollen / in denen Reichs- Landen wo solche durch giengen / fast unausbleiblich ausgebreitet / folglich das ganze Röm. Reich in unersäglichen Schaden und Unglück gestürket werden würde / so haben Ihre Königl. Maj. der hohen Nothdurfft zu seyn ermessen / in Zeiten hievon part zu geben / auch dabey solenniter declariren wollen / daß wann über Vermuthen der General Craffau die Invasion in dero Chur-  
Sächf. Landen tentiren / und ihme solches nach gelassen werden solte / weder sie ihres Orts noch dero Alliirte an vorerwehntes Engagement weiter nicht gebunden / noch zuverdenken seyn würden / wann sie solchenfalls wider die Cron Schweden alles unternehmen / was Zeit und Gelegen-  
heit an Hand geben möchte ; Gestalten alsdann und bey dieser der Sachen Beschaffenheit ein solches bey denen Alliirten Puiſſancen und Chur-  
Braunschweig / welche mit Schweden in einer Defensiv-Allianz stehen / vor keinen Casum foederis ohn offenbahr Verletzung der Equité nimmermehr gerechnet werden könnte. Um nun in omnem eventum die Schuld aller dem publico obangeführter Massen / in viele Wege aus dem intendirenden Craffauif. Marsch nach Sachsen erwachsenden höchst- nachtheiligen Switen von sich abzuleinen / und sich gegen alle daher fließende widrige Imputation zu verwahren / haben Königl. Maj. obstehendes auch dahin anzeigen zu lassen / sich gemüßiget gefunden / aller für des gemeinen Befens Wohl- und Ruhelstand wohl intentionirten ihrer Überlegung überlassen / was für hinlänglich und schleunige Mittel zur  
So d zu nehmen seyn möchten / wodurch der  
son-

1709.

1709.

sonderlich dem Röm. Reich hierunter angedro- hete fatale Streich abgewendet / und hingegen die allgemeine Sicherheit und Befreyung von der gefährlichen Contagion vermittelst göttl. Beystands unverrückt erhalten werden könne.

Ordnung der Schwed. Brehmischen Gesandtschaft

Am Reichs- Convent wurde man hierauff schlüssig / man wolte der Schweden Brehmischen Gesandtschaft das Thur-Sächsische Anbringen bekandt machen / und selbige an bey von Reichs-wegen / ersuchen / dahin die Sache mit disponiren zu helfen / daß von Jhro Königliche Majestät in Schweden de- ro gnädigsten Herrn eine gleiche Declaration vor sich und Ihre Allirte geschehe / aleich- wie von Eingangs wohlgedachter Thur-Säch- sischen Gesandtschaft / Namens dero gnä- digsten Königs und Herren / dermahlen ge- schehen / damit die Reichs-Lande von keinem Theil überzogen / und darin keine Unruhe veranlasset werden könne.

Ordnung der Schwed. Brehmischen Gesandtschaft

Die Thur Maynische Gesandtschaft über- nahm der Schwedisch-Brehmischen Thur- Sächsisches Anbringen und des Reichs-Con- vents Meynung bekandt machen zu lassen und eröffnete hernach in Antwort / was massen sie der in allen dreyen Reichs-Collegiis genom- menen Abrede gemäß der Schweden Breh- mischen Gesandtschaft die beliebte Vorstel- lung / wegen besorgender Einrückung der Königlichen Schwedischen Troupen unterm General Craffau in die Reichs-Lande / per Secretarium Legationis Moguntinae thun / und zugleich das dieserhalben verfaßte Thur-Säch- sische oben benbrachte Scriptum pro Memo- ria zustellen lassen.

Dagegen hätte gedachte Schweden Breh- mische Gesandtschaft sich bedancket / und ü- bernommen / solches an seinen höchsten Ort be- hörig zu referiren / auch die zurück-erfolgen- de Antwort dem Reichs-Convent hiernechst wieder bekandt zu machen / mit dem Zusatz / es seye diese Vorsorg überflüssig / weiln Er- melder Herr General Craffau nicht nur die Gedancken niemahls gehabt / den Teutschen Boden zu überziehen / sondern man hätte nun auch die zuverlässige Nachricht / daß der- selbe mit seiner unter habenden Armee nacher Pommern allbereits passiret seye ic

Ordnung der Schwed. Brehmischen Gesandtschaft

Es sind viel kriegerische Ritter-Orden be- kandt / die da Ehre dieser Welt und Ver- fechtung des Landes zu ihrem Zweck haben / aber den Ausgang aus der Welt und das dar- auff kommende Gerichte bedenkende Orden / mögen wohl wenig gefunden werden / ohn- geachtet / daß an diesen Dingen die glück- oder unglückliche Ewigkeit hanget / derer ge- ziemende Betrachtung wohl am besten in die- ser Welt zu tugendhaften Thun und zu groß- müthigem Leyden / mithin zu wahrer Dapf- ferkeit bewegen kan. Der geneigte Leser wird es also wohl nicht ungern sehen / wenn man ihn hier die Ordnung eines solchen / in der Nieder-Laufnis erneuerten Ordens / mitthei- len / der gedachten grossen Zweck in folgen-

den seinen Starcken abzielet. Demnach der woyland Durchleuchtigste Fürst / und Herr Herr Sylvius Nymrod , Herzog zu Wür- temberg und Teck / auch in Schlessien zu Oels und Bernstadt 2c. Christlöblichen An- denckens unter andern Fürstenmäßigen und zur allgemeinen Wohlfart abziehenden Anstalten / auch im Jahre 1652. zu stets wählender und jeden wahren Christen gebührender Erinne- rung der Sterblichkeit einen sonderbahren Orden unter dem Nahmen des Tod- en-Kopffes / so wohl vor Cavalliers / als auch vor Dames gestiftet und auffgerichtet / über welchen dazumahl Se. Hochfürstliche Durch- leucht selbstien Groß-Prior / dero Durch- leuchtigste Frau Schwieger-Mutter aber / Frau Sophia Magdalena , Herzogin zu Lieg- nitz und Brieg 2c. Groß-Priorin gewesen / Und es aber mit sothaner höchst-löblichen Stif- tung nach der Zeit dahin gedeyhen / daß dieselbe nach und nach eingezogen / und nicht ferner fortgesetzt worden.

1709.

Die erneu- erten Sa- gungen ge- stiftet

Als hat die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Frau Louise Elisabeth , verwittibte Herzogin zu Sachsen / gebohrne Herzogin zu Württemberg und Teck / auch in Schlessien zur Oels und Bernstadt 2c. als höchstgedach- ten Herrn Ordens-Stifters Durchleuch- tigste Enckelin / aus ebenmäßig Christfürst- licher Intention , nehlich zur Ehre Got- tes / und zur Erbauung des Reichs / jüngst- hin im Nahmen der hochgelobten und aller- heiligsten Dreyeinigkeit den festen Schluß gefasset / obermeldten Orden des To- en-Kopf- fes / als eine höchstnützliche und löbliche Stif- tung ihres in Gott ruhenden Herrn Groß- Vatters / wiederum zu erneuern / und dieje- nigen Dames / welche hierzu aus eigener Be- wegnus Belieben tragen möchten / unter fol- genden Befehlen und Ordens-Regula in dem- selben auf- und anzunehmen:

1.

Seynd Seine höchst-gedachte Jhro Hoch- fürstliche Durchleucht selbstien die Groß-Prior- in solches Ordens / und behalten sie sich hie- mit ausdrücklich vor / noch bey dero Lebzeiten eine Nachfolgerin dieser Würden zu benennen ; jedoch mit dieser Erklärung / daß / nach Ab- sterben solcher Nachfolgerin / oder wo ferne Jhro Hochfürstliche Durchleucht vor dero in Gottes Händen stehenden Abschied kei- ne Versohn zur künftigen Groß-Priorin verordnet hätten / die gesambte Ordens-Da- mes zur Wahl schreiten / und dieselbe nach denen mehrern Stimmen einrichten / aber al- lemahl eine aus denen Herzoginnen oder Prin- cefinnen des Hochfürstlichen Württembergi- schen Stammes hierzu erwählen / biß entwe- der / welches Gott in Gnaden abwenden wollen / keine vorhanden / oder aber dieselbe allesombt solche Würden anzunehmen nicht geneigt wären ; auff welchen Fall der ermelden- Ordens-Dames ihre Wahl auff eine andere

1709.

Fürstin oder Prinzessin zurichten habe. So soll auch um desto besserer Ordnung willen/ so oft das Groß-Priorat verlediget worden/ die älteste Ordens-Dame denen übrigen die vorhabende neue Wahl unverzüglich ankündigen/ und selbige ermahnen/ ihre Stimmen innerhalb 6. Wochen schriftlich an dieselbe einzusenden.

2.

Sollen in diesen Orden nur allein diejenige auff- und angenommen werden/ welche aus hohen/ vornehmen/ und untadelhaften Fürstlichen/ Gräflichen/ Freyherrlichen und Adellichen Geschlechtern entsprossen/ und sonst ein wohlberufenen Namens seynd.

3.

Soll ein jedes Glied bey Antrittung des Ordens angeloben/ alle seine Sorgfalt dahin zu richten/ damit es sich weder durch Ehrsucht/ Gleichstellung der Welt/ Heuchelei oder andere Laster von der einmahl beschrittenen Tugend-Bahn abwendig lassen mache; sondern damit es sich eifrig bestreibe/ den wahren Glauben durch die Werke zu beweisen/ das Christenthum nicht mehr im Munde zu führen/ sondern auch innerlich im Herzen zu empfinden/ und in der That auszuüben/ auch solchergestalt der Lauff des mühseligen Lebens in rechtschaffener Liebe gegen Gott und den Nächsten zu vollenden.

4.

Sollen diejenige/ welche zu diesem Orden einige Neigung empfinden/ sich bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht der Frau Groß-Priorin entweder mündlich oder in Schriften gebühlich anmelden/ und um Aufnahme in denselben anhalten.

5.

Soll jede Ordens-Dame verbunden seyn/ falsch eines derer Mit-Glieder falsch angegeben/ an seinen Tugenden verkleinert/ oder ihm sonst übel nachgeredet würde/ solches demselben nach Beschaffenheit der Sache/ und so ferne das beleidigte Mitglied standhaftig genug seyn möchte/ vergleichen zugesetzte Beleidigung ohne sonderbare Unruhe des Gemüthes anzuhören/ getreulich zu offenbaren/ und seine Ehre durch zulässige Mittel zu schützen und zu vertreten.

6.

Soll diejenige Ordens-Dame/ welche sich in den Stand der heiligen Ehe zu begeben/ entschlossen ist/ ihr Vorhaben einem von ihren Mitgliedern zu eröffnen/ und dessen Gutachten hierüber einzubohlen/ anbey auch solche und andere ihre freudige und traurige Begebnisse und Veränderungen der Durch-

leuchtigsten Frau Groß-Priorin gebührend zu notificiren schuldig seyn.

7.

Soll der gesambte Orden verbunden seyn/ falsch einem Mit-Gliede desselben einiges Unglück oder eine unvermuthete Gefahr zu stiefen/ ihm nach aller Möglichkeit beizuspringen/ und mit Trost/ Rath und That an die Hand zu gehen.

8.

Soll ein Mitglied/ so oft es das Ordens-Zeichen nicht an sich tragen würde/ eine Strafe von 6. Reichsthaler zur Armen-Casse erlegen. Woferne es aber dasselbe gar verliere/ oder ihm entwendet lassen würde/ soll es selbiges nicht ehe zuführen befugt seyn/ bis von Ihro Durchleucht der Frau Groß-Priorin ihm solches von neuem erlaubt wird. Auch soll es diejenige Strafe/ so ihm nach seinem Stande auferlegt werden möchte/ mit Geduld annehmen. Ferner soll einer jeden die verwürckte Strafe einzusenden/ immassen denn auch/ wo sonst die Ordens-Reguln von einer oder der andern übertreten wurden/ diejenige/welche es am ersten wahrnehmen/ solches der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin gebührend anzeigen/ und so sie bey der Strafe ungehorsam/ oder sonst den Ordens-Reguln sich bezeigen/ und vorheriger Vermahnung und Erinnerung ungeachtet/ davon nicht abstehen würde/ so soll selbige dieser wegen des Ordens verlustig erkennen/ das Ordens-Zeichen vor ihr abgefordert/ und ihr Namen aus dem Ordens-Buch ausgelöschet werden.

9.

Sollen alle und jede Ordens-Dames sich aller ungeziemenden Lust und Uppigkeit in Spielen/ darunter so wohl die Glücks-Spiel als auch die sogenandte kleine Spiel zu verstehen/ wie auch des Tanzens/ derer Comodien/ Opern/ Masqueraden/ oder ander der gleichen weltlichen Ergötzlichkeiten/ wie die Namen haben mögen/ und welches entweder selbst die Sünde seynd/ oder doch leichtlich zur Sünde Gelegenheit geben können/ in gleichen auch aller eiteln und affectirten Galanterie in euserlicher Pracht/ unnöthigen Auslegen der Mouches, schminkendes Angesichtes und dergleichen/ gänzlich enthalten/ in christlicher Erwekung/ daß sie ihr einmahl mit gutem Bedacht und freywillig angenommener Orden zu stets wärender Betrachtung des Todes und der Ewigkeit/ folglich auch zur Ausübung wahrer Klugheit verbindet.

10.

Soll jede Ordens-Dame so wohl bey dem Antritt/ als auch hernach jährlich am neuen Jahrs-Tage/ wie nicht weniger/ wenn sie sich verheurathet/ und wenn ihr eine Erbschaft

oder

1709.

1709.

oder eine Vermächtniß zufället / etwas / und zwar so viel / als ihr vermöge der Christlichen Mildigkeit selbst bestebig / am Gelde / in die den der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin befindliche Ordens-Casse liefern.

11.

Soll zu Ende jedes Jahrs über die Einnahme und Ausgabe festgedachter Ordens-Casse richtige Rechnung gehalten / und selbige denen Ordens-Gliedern abschriftlich communiciret werden.

12.

Soll von denen eingelauffenen Geldern allemahl auff dem Char. Freytag / so viel als der Zustand der ostermeldeten Ordens-Casse zulassen will / an die Nothleidenden ausgetheilet / und falls sich unter denen Anverwandten der Ordens-Glieder dergleichen dürfftige Persohnen befinden wöchten / vornehmlich aber auff dieselbe gesehen werden ; inmassen denn auch jeder Ordens-Dame hiermit freigestellet wird / dergleichen oder andere Arme vorzuschlagen / und nach Beschaffenheit derer Sache und Umstände / gewisser Willkürung gewärtig zu seyn.

13.

Sollen die Ordens-Dames einander jederzeit liebreich vermahren / warnen / und an den bevorstehenden Tod erinnern / damit all ihr Thun und Lassen nach der wahren Klugheit derer Gerechten angerichtet seyn möge ; zu welchem Ende sie fleißige und erbauliche Correspondence führen / auch wo es möglich und die weite des Weges oder an ere wichtige Verhinderungen solches zu lassen / jährlich einmahl bey der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin sich zu gewisser Zeit sänblich einfinden / und zusammen kommen sollen.

14.

Wird jede Ordens-Dame erinnert / falls der allerhöchste und barmherzige GOTT an ihrer eigenen oder anderer Menschen Seelen eine sonderbare Gnade erwiesen / oder/so ferne sich bey Absterben einiger Persohnen etwas merckwürdiges zu getragen / solches wie auch ihre etwa dann und wann vom Tode und von der Sterblichkeit abgefaßte Gedancken und Betrachtungen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht der Frau Groß-Priorin schriftlich einzusenden / welches so dann allesamt/ so wie es eingelauffen/ in ein hier zu bestimmtes Protocoll ordentlich eingetragen / und jeder Ordens-Dame auff Begehren zu durchlesen communiciret werden soll.

15.

Das Ordens- Zeichen ist ein seidenes weißes Band / darinnen ein silberner Todens-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1709.

Kopff an einer schwarzen emailirten Schleiße auff welcher folgende Worte mit weißen emailirten Buchstaben zu befinden seyn : Memento mori.

16.

Sollen / falls ein Mitglied aus der Zeitlichkeit abgefordert worden / die übrige Ordens-Dames insgesambt gehalten seyn / übergedachtes Ordens- Zeichen bis nach Verfließung eines ganzen Jahrs ein schwarzes Band zu tragen / auff welchen der Name der Verstorbene gesticket seyn soll.

Gleichwie nun GOTT / unerachtet er der HERR aller Herren und König aller Könige ist / von denen Menschen einen freywilligen und ungezwungenen Dienst erfordert : also wird auch in Ansehung dieser zu seinen heiligen Ehren wiederum erneuerten Stiftung niemand/durch Überredungen oder auff andere Weise/zu Annehmung solches Ordens veranlassen / sondern es werden demselben nur allein diejenigen einverleibet werden / welche sich bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Frau Groß-Priorin aus selbst eigenem Trieb und aus reinen bloß allein zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Nächsten gerichteten Absichten entweder mündlich oder schriftlich anzugeben belieben / und disfalls einer verlangten Resolution nebst mehrerer Nachricht von ein und andern zu diesem Orden gehörigen Dingen erwarten wollen.

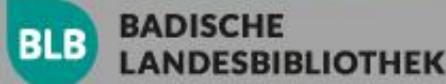
Damit auch endlich alles hierbey in guter Ordnung geschehen möge / so wollen Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Frau Groß-Priorin einen Cavallier zum Directeur des Ordens ernennen / welcher die Protocolla Ordens-Casse und andere gute Veranstaltungen besorgen / und hiernächst ein gewisses Ordens-Buch halten wird / darein die Nahmen und Wappen derer Ordens-Glieder nach ihrer Reception ordentlich verzeichnet werden sollen. Gegeben auff der Fürstlichen Wittumbs-Residenz zu Forst den 24. Aug. 1709.

Vom Fortgang Quedlinburgischer Strittigkeit dem geneigten Leser die weitere Nachricht zu geben / dienet zu wissen / daß bey dem Reichs-Hof-Rath am 29. April dieses Jahrs ein Conclusum ausgefallen : wenn die anrufende Capitularine, das ist / die 2. Gräfinne von Schwarzburg die Erfüllung der Richtigkeit der in Pacto de Anno 1574. der Wahl halber vorgeschriebenen Dinge darthun oder gnugsame Ursachen/ warum solches Pactum nicht bestehen könne oder zu achten sey / beybringen würde / solte alsdann erfolgen / was sich gebührete u.

Quedlinburgische Handel continantren des Kaplert. Verordnang

Hierauff gaben gemeldete Gräfinne eine Vorstellung an Tag / wodurch sie beweisen wolten/ daß erwehntes Pactum und der Vergleich

Stiftische Vorstellung



1709.

gleich zwischen Sachsen und Brandenburg über Quedlinburgische Gerechtfame unstatthafft sey / führten also an / Erslich / Churfürst August hätte / als Vogt und Schirm-Herr des Stiffts / dergleichen Pactum mit Bestand Rechts nicht errichten können / weil einem Vogt obliege / ein ihm mit Schug anverwandtes Stifft bey allen seinen habenden Juribus, Immunitatibus & Libertate, nach Vermögen / zu schügen / nicht aber zu vermindern / oder dessen Jura weder selbst an sich zu ziehen / noch / daß selbige von andern imminuirt / oder usurpiret werden / zu verstaten / wie gleichwohl hier bey vorobendem Pacto geschehen. II. So war es auch in dem Vermögen der Aebtfisin und des Capituls nicht gestanden / ohn Vorwissen und Einwilligung des Kayfers als Obersten Lehn- und Schirm-Herrns in solcherley Pactum zu willigen / zumahl da dergleichen geistliche Versammlungen / die Rechte und Privilegia derer unmündigen zu genießen / und alles das in Obacht zu nehmen hätten / bey Vereusserung ihrer Rechte / was Unmündige dikkals warzunehmen verbunden. III. Alle Pacta, wodurch wohlgegründete freye Wahl verhindert würde / wären von keiner Gültigkeit C. 51. und cap. 15. cum terra X. de electione & electi potestate. Daß aber Quedlinburgisches Stifft freye Wahl haben solle / sey aus vielen Documenten mehr als zu wohl bekandt. IV. Bey dem Vergleich de Anno 1697. zwischen Sachsen und Brandenburg und da jenes diesem die an Quedlinburg habende Rechte verkauft / ermangele der Consensus der Frau Aebtfisin / die doch Domina directa rei venditæ gewesen / desgleichen Kayserlicher Majestät als Ober-Lehn-Herrns / weiter derer Herzoge von Sachsen und anderer mehr / die ein Jus quæsitum zur Advocatia quæstionis gehabt / sey also denen Rechten nach auch unkräftig x. Dieser Vorstellung wurde entgegen gestellt eine andere Schrift unter dem Titul: Gründliche Wiederlegung der von denen beyden Schwestern Gräffinnen von Schwarzburg / nomine Capituli Quedlinburg. bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Folge des Conclufi vom 29. April übergebenen Vorstellung; worinnen ausgeführt wird: Daß alle ihre contra Pactum de Anno 1574. gemachte Einwendungen / unerheblich / und daß selbe allerdings Norma Electionis Abbatialis auch bey igiger Sedis-Vacanz bleiben müste x. Der Inhalt gieng dahin / daß I. überhaupt aus dem Magstro de Advocatia armata c. XLII. 16. 20. bekandt sey / es gehöre mit zur Verrichtung eines Vogtes / der Erwehlung des Prälatsen bey zu wohnen / und die Einwilligung darzu zu geben / so sey auch bekandt / was für Rechte denen

Wiederleget von Preußen

Kayfern und von Kayfern angefügten Vogten bey hohen Stifftern gebühreten. Daß insonderheit II. Bey dem pacto de Anno 1574. sich keine Mängel an denen es errichtenden Persohnen gefunden / dieweil nichts von Schmälerung der Stiffts-Rechte oder der freyen Wahl beschloffen / sondern nur gesucht worden / Churfürst Augusten zu zfügendes Unrecht abzuwenden / und die Gerechtfame wieder alles Præjudiz aufrecht zu erhalten / welche er / als Vogt dieses Hoch-Stiffts / bey Bestellung einer Aebtfisin / befehlen. So hätte es auch III. hierbey keiner Kayserlichen Einwilligung gebraucht / weil man nicht von Erwerbung eines neuen / sondern von Erhaltung eines alten schon habenden Rechts gehandelt; da die Rechts-Regul bekandt: es werde in denen Kirchen-Händeln / die Veräußerung ausgenommen / nichts / als des Prälatsen und Capituls Consensus erfordert. C. 5. X. de his quæ fiunt à Pralato. Als IV. ohne Bewilligung des Chur-Administratoris, Friederich Willhelms / Prinzessin Anna Margaretha Anno 1593. zu einer Coadjutorin erwehlet werden wollen / sey die Sache dahin gediehen / daß solche Fürstin Anno 1598. mit der Probst-Stelle sich vergnügen lassen / worauff die Herzogin Maria von Sachsen Anno 1601. auff Recommendation des Advocati oder Vogtes / zur Coadjutorin erwehlet / vom Kayser bestättiget / mithin auch von eben diesem das Pactum de Anno 1574. in der That ratihabirt worden / endlich und V. müße man einen Unterscheid machen zwischen der Advocatia armata oder Schirm-herrlichen Verrichtung / zu welcher auch die Gerechtfame eines solchen Schirm-Herrns bey Wahls-Geschäften gehörten; und zwischen der schlechten Quedlinburgischen Vogtheit.

Hiermit lieffen sich mehrgedachte Gräffinne oder die hinter ihnen stehende Leute noch nicht schweigen / gaben kurze / doch besage des Titulblats / in Jure, Facto & Historia gegründete Anmerkungen heraus / dahin gehende (1.) Frage es sich hier nicht: was die Kayser für Rechte bey denen Hochstifften gehabt / oder / an dero Advocaten übertragen; sondern ob die Quedlinburgische Advocaten das von Kayfern empfangen / was sie am Stifft / mit dessen Widerspruch / haben wolten. (2.) Weder Churfürst August noch vorhergewesene Advocati hätten vor Anno 1574. etwas bey einer Quedlinburgischen Aebtfisin Wahl zu sagen gehabt / sey also durch dieses mehrgedachten Jahrs-Vergleich die Freyheit des Stiffts allerdings beleidiget. (3.) Das Lehn-Recht verbiete Lehn-Sachen / ohn Consensus des Domini Directi, zuveräußern / oder / zu schmälern und in andern Stand zu setzen / dergleichen wäre doch durch so oftgedachten Vergleich geschehen / (4.) die Aebtfisin Wahl forthin auf Consensus des Vogtes mit gestellt / und denn (b) an statt man sonst die

Stifftliche Anmerkungen über die Vergleichung

Stewar

1709.

Gewärtigkeit und Gerechtigkeit zur Vogthey dem Advocato geschworen / ein Homagium der Abbtissin und dem Advocato abzustatten eingeführet / (c) der Abbtissin das freye Exercitium Religionis beschritten / (d) der Advocat zum Mit-Genuß der Steuern zugelassen / (e) die Vergebung der hohen Lehns-Anfälle diesem auch mitgetheilt worden u. s. w. (4.) Das Rescript Kayser Rudolphs / des zweyten / vom 4. Octobr. Anno 1595. lege deutlich an Tag / was er von dem Pacto de Anno 1574. gehalten darinnen unter andern diese hieher gehörende Worte enthalten: Und so wir dann gleichwohl nach Gestalt / die Zeit über / uns vorgekommener Schrifften / und darinnen begriffener Deduction, und Ausführung / nicht vermercken / daß Herzog Otto / (Brunl. & Lüneburg Annae Margaretha Pater) oder auch die Abbtissin Vorhabens / ichtes durch solche Postulation, dem Haus Sachsen / an deme / so sie bey dem Stifft Quedlinburg berechtiget / zu entziehen / sondern sich zu aller Gebühr / auch unsers Ermessens gnugsam erkennet / so sehen wir nicht / wie mit Zug / mehrvorberührte Postulation einer Coadjutorin dem Stifft verwehret / und der Abbtissin / welche samt ihren Stiffts-Gräulein / einhelliglich darob beharren / und ihres Vorhabens nothwendige bewegliche Ursache anziehen / das Jus der freyen Wahl coarctiret / und abgestricket werden möge. Von anderer in Contrarium gezogener Considerationen und Respect zugezweigen / da man etwa den Vertrag / so der wenigern Zahl An. 74. mit dem Stifft erhandelt / dahin zu extendiren / und zu deuten vermehnet / als ob dardurch diesem uhralten freyen Kayserl. weltl. Stifft / und Stand des Reichs / auch das Jus eligendi aut postulandi neuer Abbtissin / oder Coadjutorin, (zurwieder der alten Foundation und bis daher erhaltener Gerechtigkeit) damit benommen / und also in der Churfürsten und Herzogen zu Sachsen Macht gestellt seyn solte / daß das Stifft ehe nicht wehlen dürffte / es willigte denn das Churfürstliche Haus Sachsen darein / und wolte dasselbige haben und nachgeben; sintemahl solches nicht allein dem Stifft / sondern zugleich uns / als dem Lehns-Herrn / wie auch dem ganzen Reich / zu unerträglicher Beschwerde und Schmäherung / gereichen würde / hätte D. Ebd. selbst vernünftlich zuertwegen / daß wir / tragenden Kayserl. Amts halber / dasselbe also nicht gedulden / oder nachsehen könnten.

Aber wie wir dergleichen von D. Ebd. nicht vermuthen / noch dafür halten / daß sie dieses Stifft Quedlinburg / so notoriè und wissentlich der Reichs Matricul einverleibt / und zu allen Reichs-Tagen / als ein unmittelbar Mit-Glied und Stand / beschrieben und erfordert ist / uns und dem Reich zu entziehen gewilliget / und bedacht sey / welches dann / durch Schmäherung der alten freyen Wahl-Gerechtigkeit beschehen würde / als versehen wir uns / und ersuchen D. Ebd. hiemit freundlich und gnädiglich

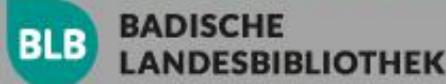
ermahnend / sie wolle diese der Abbtissin / und Stiffts-Gräulein / einhellig / beständige und nunmehr vor Langes schon sürgangene Postulation, weiter nicht verhindern noch bestreiten / sondern das Stifft Quedlinburg dabey ruhig / und unbeirrig verbleiben lassen zc. (5.) Beydes die Advocatie und Vogthey werde dem Hause Sachsen von der Abbtissin verliehen / sey also der zwischen solchen gemachte Unterscheid / ganz unrichtig zc.

Diesem entgegen präsentirte sich gar bald etwas von Selten Preussens / unter der Aufschrift: Summarische Anzeigung des wahren und durch uhralte / ohnverrückte Observanz bestättigten Verstands / des zwischen dem Schuch-herrlichen Chur-Haus zu Sachsen und Stifft Quedlinburg Anno 1574. getroffenen Vertrags. Der Haupt-Zweck darvon war / darzuthun / es sey die Wahl der Hollsteinischen Prinzess ungültig / weil (1.) sie nur von denen zwey Gräffinnen von Schwarzburg / ohne Convocirung des Capituls / und in Abwesenheit der Frau Probstin vorgenommen (2.) mit Unterlassung sonst gewöhnlichen Solennitäten vollbracht / und (3.) die Grund-Gesetze des Stiffts / als 3. E. die Capitulationes derer Abbtissinnen und die Reversalen aus Augen gesetzt worden / in welchen es hiesse: daß es mit der freyen Wahl einer Abbtissin / wie sich daselbige / vermöge des Rechtens / uhralten solt. Gebrauchs und Herkommens / auch der zwischen dem Stifft und dem Hause Sachsen aufgerichteten Compactaten und Vorträge gebühre / mit Fleiß gehalten werden solle zc. (4.) Habe die Braunschweigische Prinzess / ohn Willen des Advocati / nicht zur Coadjutorin gelangen können. (5.) Alle Abbtissinne wären nicht anders / als mit Einstimmung des Advocati / zu dieser Würde gelanget / der diesemnach in einer ruhigen Possession vel quasi wäre. (6.) Das Recht einer freyen Wahl sey so auszulegen / damit es denen Compactaten nicht entgegen stehe zc. Was das Stifft in seinen Anmerkungen hierauff versetzte / gieng dahinaus: (1.) die Probstin hätte sich mit Fleiß abscirtiret / (2.) Protestirende wären so genau nicht an die Feyerlichkeiten des Päpstlichen Rechts gebunden / wenn nur das Wesen der Sachen in Acht genommen würde. (3.) Ausser denen Stiftungs-Brieffen und Päpstlichen Bullen / im Kirchl. und denen Kayserl. Belehungen im Politischen / wisse man von keinen Grund-Gesetzen / was diesen an Vertragen u. s. w. zurwieder / sey untüchtig und von keinem Werth / weil weder Abbtissin noch Capitul dem Kayser und Reich etwas durch Compactaten vergeben könne: Vielmehr müsse eine Abbtissinne schweren: Sie wolle allen Fleiß anwenden / darmit alle geschwächte Regalia, Jura, Infula und was sonst davon gebracht / wieder herbey geschafft und in vorigen

1709.

Preussische  
bermahlte  
ger Gegen-  
satz

Stiftliche  
Schluss-  
Satz



1709.

Stand gesetzt werde zc. (4.) Habe eben bey der Coadjutorey Sache der Braunschweigischen Prinzess Kayserl. Maj. das Pactum de Anno 1574. verworffen; (5.) Die Wahlen wären meistens durch List derer Sächsischen Stiffts Hauptleute erkünstelt oder mit Gewalt erzwungen worden / sey dannhero / was eines rechtmäßigen Tituls oder Grundes ermangele und nur auf Gewalt sich besteiffe / keine ruhige Possession zuzunennen. (6.) Dem Kayser allein siehe es zu / den Entscheid zugeben / wie weit die freye Wahl mit angezogenen Compactaten bestehen könne oder nicht / und habe disfalls weder Advocat / noch Aebtsin und Capitul was zu sprechen zc. Dergestalt verfuhrren diese Parteyen gegen einander / da das Stifft sich auff die alte Rechte berieff / der Gegentheil neuere Vergleiche anzog / und so viel Recht / als ein Kayser haben wolte / ob er gleich nicht eben von selbigem und an seine statt zum Vogt bestellet / sondern von dem Stifft darzu angenommen worden seyn musste / weil ihn dieses mit Advocatie und Vogtschaft belehnte / dahero auch das Stifft begehrte / Advocatus solte beweisen / das und was für Rechte des Kayfers ihm übertragen worden / da wohl gewis / das keine Person zu Abteylischen Würden von Rechts wegen erwehlet werden mag / die Ihre Kayserl. Maj. nicht annehmlich. Der weitere Fortgang dieses Streits zeigt die Folge unserer Historie.

Leipziger  
Universität  
Jubiläum.

Am 4ten December begieng die Universität Leipzig ihren vierten Geburts-Tag / nach dem solche nunmehr 300. Jahr floriret. Denn nachdem so wohl Ihre Königliche Majestät in Pohlen / als auch die übrigen Durchleuchtigsten Nutritii, dero besondere Zuneigung gegen diese Universität durch Königliche und Hochfürstliche Freygebigkeit in der That bezeuget / auch die bevorstehende Jubel-Feuer mit aller höchstgedachter Königlicher Majestät hohen Bewilligung durch ein Patent publiciret / und so wohl die hohen Fürstlichen Verfohlen / als auch die Stiffter Meissen / Merseburg und Naumburg / wie nicht weniger das Nieder. Stifft Zeitz / und die meisten Lutherischen Academien in Teutschland zu diesem Feste gebührend eingeladen worden / wurde solches an obgedachtem 4. December folgender Maßen gefeyret:

Frühe um 5. Uhr wurden die Canonen auff der Festung Pleissenburg gelodet / und darauff in der Stadt mit allen Glocken geläutet / nachgehends aber von zwey Chören auff den Thürnen zu St. Nicolai und Thomä mit Trompeten und Pauken musiciret / womit auch um 6. und 7. Uhr fortgefahren wurde / hierauff versammlete sich das Corpus Academicum im Fürsten Hause / und zohe von dar in aller Stille in die St. Nicolai

Kirche / allwo dasselbe den in Choro gewöhnlichen Platz einnahm; wohin sich auch die andern Gäste einfanden; das ganze Rathsch. Collegium aber begab sich auff den Rathsch. Stuhl. Unterdeffen wurden auch die hohen Abgesandten und Deputirte durch unterschiedene Marschälle in die Kirche gehohlet / und nachdem dieselbe sämmtlich auf dem Fürsten Stuhle accommodiret und der Anfang mit einer schönen Music gemacht war / hielt Herr D. Gottfried Olearius P. P. die Jubel-Predigt über Psam CXXXII. v. 13. bis zu Ende / verlas darauff das auf diese Solennität gerichtete Jubel-Gebet / und endlich ward der CX. Psalm musiciret und mit dem Lob-Gesange: **HERR GOTT** dich loben wir zc. beschlossen / wobey sich abermahl die Stücke auff der Festung Pleissenburg hören ließen. Von dar gieng man in folgender Ordnung in die Pauliner-Kirche (1.) vier Unter-Officer mit kurzem Gewehr. (2.) Vier Marschälle / (3.) die sämmtliche Herrn Abgesandten und Deputirten / nach ihrem Rang und Ordnung / als nemlich Seiner Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. Abgesander der Herr General von Neitschitz Gouverneur der Stadt Leipzig / wie auch Seiner Königl. Maj. und des Durchl. Chur-Prinzens Hoheit Abgesander der Herr Obriste von Hopffgart / Commandant auf der Festung Pleissenburg; der Hochfürstl. Sachsen-Weisenselsische Abgesandte / Herr Hof Rath von Zuchstädt; der Hochfürstl. Sachsen-Zeitzische Herr Abgesandte / Herr Hof-Rath von Eberstein; der Herr Abgeordnete des hohen Stiffts Meissen / Herr Becker von Rosenfeld; die Herrn Abgeordneten des hohen Stiffts Merseburg / der Domdechant und Hof-Rath von Gatern / und der Herr Hof-Rath D. Adolph Ludwig Zech; die H. Deputirten von der Universität Wittenberg / Herr Doctor Caspar Löscher Theol. P. P. und General-Superintendent daselbst / Herr Appellation-Rath Hr D. Berger / der Juristen Facultät Ordinarius, der Königl. und Churfürstliche Leib-Medicus, Herr D. Johann Gottfried Berger / Med. P. P. u. z. Pro-Rector Magn. und Herr Johann Christoph Wisnmannshausen / Ling. Ordin. P. P. der Abgeordnete von der Universität Zena / Herr D. Engelbert von der Burg / Chur-Sächsischer Appellation-Rath; die Herrn Abgeordneten von der Universität Halle / Herr D. Johann Peter Ludwig / Königl. Preussischer Rath und Juris P. P. und Herr D. Stahl / Medicin. P. P. der Herr Deputirte von dem Nieder-Stifft Zeitz D. Johann Schmiedt Theol. P. P. Extraordin. und Eloquen. Ordin. hierauff kamen der Accis-Rath Stiller und der Creysz-Ambtmann Wagner; (4.) zwey Marschälle. (5.) Ein Edler Hochweiser Rath in Corpore. (6.) Wieder zwey Marschälle. (7.) Einige frembde Herrn Doctores, wie auch vier Abgeordnete von einer löblichen

1709.

1709.

lichen Kaufmannschaft und eben soviel von einer löblichen Tramerirung / wie auch von denen Herrn Tuchhändlern und noch einige Gäste. (8.) Die Pedelle mit den Sceptris Academicis; (9.) Das ganze Corpus Academicum, und darunter auch ein Hochehrwürdiges Ministerium.

Auff dem Kirchhofe der Pauliner-Kirche wurde diese ansehnliche Procession mit Trompeten und Pauken empfangen / und in der Kirchen die Königl. und Fürstl. Herrn Gesandten auf eine darzu erbaute / und mit dem Königl. Wappen und andern Decorationen ausgezogene Bühne / die andern Herrn Abgeordnete und Gäste aber auf die zu beyden Seiten neu aufgerichtete Empor-Kirchen gestellt. Nachdem nun das Veni sancte Spiritus figuriret worden / trat der Königl. und Churfürstl. Sächsische Rath und Historiographus, Herr D. Johann Burchard Mencke / als Professor Historiarum, auff die mit rothem Sammet bekleidete Catheder / und hielt die Orationem Secularem, darinnen er Gott vor die dieser Universität bisher erwiesene Wohlthaten danckte / und zugleich von den vornehmsten Männern / welche Leipzig berühmt gemacht / kühlich handelte. Nach deren Endigung ward eine hierzu gefertigte Ode abgesungen und endlich diese Solennität mit dem Te Deum Laudamus unter nochmahliger Lösung der Stücke / und einer lateinischen Collecte und Seegen beschloffen.

Hierauff gieng die Procession in voriger Ordnung um die S. Nicolai-Kirche in das Fürsten-Haus / da immittelst 2. Ehre von

dem Nicolai-Thurn in und aus dem Fürsten-Hause sich mit Trompeten und Pauken trefflich hören lieffen.

In dem Fürsten-Hause wurden inögesamt 7. Tafeln oder 100. und etliche 70. Persohnen auff prächtigste gespeiset / auch denen Herrn Studiosis im rothen Collegio, 5. Eymer Wein / wie auch Bier / Confect und Kuchen gereicht. Den andern Tag wurden die Promotiones in denen drey höhern Facultäten und den dritten die Philosophische angestellt.

Den 26. May / hatte Herr Anton Günther / bisheriger Graf zu Schwarzburg und Hohenstein / durch ein öffentliches Gebet / von denen Tangeln in seiner Residenz Arnstadt / wie auch in dem gesanten Lande be-land machen lassen / welchergestalt Seine nunmehr in Gott ruhende Kayserl. Maj. Leopoldus, gloriwürdigsten Andenkens / denselben in den Reichs-Fürsten-Stand allbereit den 3. Sept. 1697. allergnädigst erhoben / und zu einem Reichs-Fürsten von Schwarzburg erkläret habe. Und obwohl Seine Hochfürstliche Durchleucht aus bewegenden Ursachen / sich dieser Fürstlichen Würde bisher enthalten / hätten sie sich doch unter allergnädigster Genehmhaltung der regierenden Kayserl. Maj. dieselbe hinführo würcklich zugebrauchen entschlossen se.

Was aber hieraus und sonst bey diesem Hause für Strittigkeit mit Sachsen entstanden / wird der geneigte Leser in anderweitiger Fortsetzung dieses Theatri zu lesen finden.

## Fränkisch-Schwäbische Geschichte.

Münz-  
Probats-  
tag

In Münz-Probats-Tag war denen im Münz-Wesen correspondirenden dreyen Creysen Francken / Bayern / Schwaben / auf den 24. Jan. dieses Jahrs / mit gewöhnlichen Formalien / nach Nürnberg ausgeschriben und auch gehalten / und auf selbigem nachstehende Punkte in Überlegung gezogen worden.

I.

In dem zu Regensburg Anno 1705. am 7ten Decem. errichteten Münz-Probats-Recess ist der Ausländischen so wohl Schied als andern zum Vorschein gekommenen groben Münz-Sorten halben nicht nur / was die würckliche Elimination und Verruffung / sondern auch die Determination der Valuta anbelanget / gemessene Verabredung gepflogen worden. Ob nun der davon angeschaffte Effect in dessen erfolget / und der obgefaßte Schluß durchgehends in denen löbli-

chen dreyen im Münz-Wesen correspondirenden oberen Creysen beobachtet / oder unter Vorschüzung der noch obwaltenden Kriegs-Troublen einiger Orten ein ander eingeführet worden / oder eingeschlichen seye / und wie allensfalls diesem gemeinschädlichen Wesen mit mehrer Zuverlässigkeit fürs künftige abzuhelfen / und zu steuern seyn möchte / darüber / wie auch / ob die von den beyden löblichen Fränk- und Schwäbischen Creysen wegen einiger Schied-Münzen bereits gemachte Interims-Dispositiones zulänglich? oder wie sonst noch weiters zu verfahren? wird zuberathschlaget / und dann

II.

Von dem Indemnifications-Modo wegen der durch die kleine Münz von da und dort denen hier obigen correspondirenden löblichen Creysen zugefügten Beschädigungen zureden / auch ferners

Delibera-  
ta